

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1962

Nummer 40

Die Zustellung der Nummer 39 des Ministerialblattes verzögert sich um wenige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	27. 2. 1962	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Änderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG —	623

2100

**Paßwesen;
Änderung der
Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
— AAPaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1962
I C 3:13—38.15

Die Ausführungsanweisung zum Gesetz über das
Paßwesen — AAPaßG — vom 12. 1. 1960 (SMBL.
NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt C des Inhaltsverzeichnisses erhält fol-
gende Fassung:

C.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV)

Erster Teil

Deutsche Pässe

Erster Abschnitt

Allgemeines

	Ziffer
Arten der deutschen Pässe	1
Paßmuster	2
Paßbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen	3
Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden	4
Ausfüllen der Paßvordrucke	5
Paßregister, Statistik	6
Inhalt des gültigen Passes	7

Ziffer

Ungültigkeit eines Passes	8
Gültigkeit des Passes einer Ehefrau	9
Änderung eines Passes	10
Abhandenkommen eines Passes	12

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Nationalpässe

1. Reisepässe

Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers	13
Antragstellung	14
Aushändigung	15
Umschreibung	16
Gültigkeitsdauer	17
Geltungsbereich	18
Versagung, Entziehung, Beschränkung	19
Einziehung	20
Beschränkung des Paßinhabers auf einen Reisepaß	21
Familienpässe	22

2. Amtliche Pässe

Verwaltungsvorschriften über amtliche Pässe 23

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Fremdenpässe

Fremdenpässe als Einzelpässe	24
Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers	25
Gültigkeitsdauer	26
Geltungsbereich	27
Ausstellung im Ausland	28

Zweiter Teil

Deutsche Paßersatzpapiere	Ziffer
Arten der deutschen Paßersatzpapiere	30
Sammellisten	31
Kinderausweise	32
Seefahrtbücher	33
Ausweise für Binnenschiffer	34
Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und für den Ausflugsverkehr	35
Landgangsausweise	36
Reiseausweise für Flüchtlinge	37
Lizenzen und Besatzungsausweise	38
Notreiseausweise	39
Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste	40
Anwendung anderer Vorschriften	41

Dritter Teil

Ausländische Pässe und Paßersatzpapiere

Erster Abschnitt

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere	42
---	----

Zweiter Abschnitt

Ausländische Pässe

1. Allgemeines

Anerkennung ausländischer Pässe	43
Ungültigkeit ausländischer Pässe	44

2. Besondere Vorschriften
über einzelne Arten
ausländischer Pässe

Pässe von Exilregierungen	45
Ausländische Familienpässe	47
Ausländische amtliche Pässe	48
Ausländische Fremdenpässe	49
Ausländische Paßhefte und Blattpässe	50

Dritter Abschnitt

Ausländische Paßersatzpapiere

1. Allgemeines

Zugelassene ausländische Paßersatzpapiere	51
---	----

2. Besondere Vorschriften
über einzelne Arten
ausländischer Paßersatzpapiere

Ausländische Sammellisten	54
Ausländische Kinderausweise	55
Ausländische Seefahrtbücher	56
Ausländische Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal	60

Vierter Teil

Sichtvermerke

Erster Abschnitt

Allgemeines	Ziffer
Arten der deutschen Sichtvermerke	61
Sichtvermerksmuster	62
Sichtvermerksbehörden	63
Örtliche Zuständigkeit der Sichtvermerksbehörden	64
Ausfüllen des Sichtvermerksvordruckes	65
Sichtvermerksregister	66
Inhalt eines gültigen Sichtvermerks	67
Ungültigkeit eines Sichtvermerks	68
Sichtvermerksfähige Reiseausweise	69
Übersetzung des Reiseausweises	70
Mehrstaater	71
Antragstellung	72
Nutzungsfrist	73
Aufenthaltsfrist	74
Reiseweg, Reiseziel	75
Grenzübergangsstellen	76
Rückkehrberechtigung und Rückkehrsichtvermerk als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks	77
Auslegung eines Sichtvermerks	78

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über die einzelnen
Arten der Sichtvermerke

Einreisesichtvermerke	79
Wiedereinreisesichtvermerke	80
Durchreisesichtvermerke	81
Durchreisefrist	82
Ausnahmesichtvermerke	84

2. Der Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen

Zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen — PaßG — vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) i. d. F. der Änderungsgesetze vom 24. Mai 1956 (BGBl. I S. 435) und vom 30. August 1960 (BGBl. I S. 721) sind ergangen:

1. die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung — PaßVO —) i. d. F. der Bek. vom 13. Februar 1962 (BGBl. I S. 72),
2. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung — PaßgebVO —) vom 12. Juli 1958 (BGBl. I S. 471),
3. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. August 1961 (BANz. Nr. 168 vom 1. 9. 1961, GMBL S. 227).

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird folgendes bestimmt:

3. In Abschnitt A Ziff. 2.12 werden Abs. 1 und 2 durch folgende drei Absätze ersetzt:

„Die Angehörigen der zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gehörenden Staaten (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) sind gemäß § 2 Nr. 14 auch dann vom Paß- und Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie in der Bundesrepublik einen erlaubnispflichtigen Aufenthalt nehmen wollen (vgl. auch VO Nr. 15 des Rates der EWG vom 16. August 1961 (BGBl. II S. 1610)).

Mit folgenden Staaten ist der Paß- und Sichtvermerkszwang nach Maßgabe besonderer Abkommen aufgehoben:

Monaco GMBL 1959 S. 287

Österreich GMBL 1957 S. 245,
GMBL 1958 S. 261

Schweiz (einschl.
Liechtenstein) GMBL 1956 S. 356.

Mitgliedstaaten des Europarates (Bek. v. 10. Februar 1959 BGBl. II S. 389 — GMBL 1958 S. 261). Wegen des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Niederlande, Luxemburg und die Türkei s. GMBL 1961 S. 236 u. 375, 1962 S. 102.“

4. In Abschnitt A Ziff. 2.12 Abs. 4 wird auf der sechsten Zeile die Bezeichnung „Nr. 5“ gestrichen.

5. In Abschnitt A erhält die Ziffer 3.2 folgende Fassung:

„3.2 Zu Abs. 2 Buchst. f

Die Staatsangehörigen folgender Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält (die in Ziff. 2.12 aufgeführten Staaten sind nicht mehr angegeben), sind unter der Voraussetzung, daß sie

a) Nationalpässe besitzen und

b) im Bundesgebiet keiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen wollen,

gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f vom Sichtvermerkszwang befreit:

- 3.21 Ägypten (VAR),
Argentinien,
Australien (Australischer Bund*),
Birma,
Bolivien,
Brasilien,
Ceylon,
Chile*),
Costa Rica,
Cypern,
Dänemark,
Dominikanische Republik*),
Ecuador,
Ghana,
Griechenland*),
Großbritannien und Nordirland (wegen des Commonwealth of Nations vgl. unter Ziff. 3.3),
Guinea,
Honduras,
Indien,
Indonesien,

Irak,
Irland,
Island,
Japan,
Jemen,
Jordanien,
Kanada*),
Kamerun,
Kolumbien,
Laos,
Libanon,
Liberia,
Libyen,
Madagaskar,
Malaya,
Marokko,
Mexiko,
Nepal,
Neuseeland*),
Nigeria,
Norwegen,
Pakistan,
Panama,
Paraguay,
Peru,
Philippinen,
Portugal*),
Rhodesien und Njassaland,
Salvador,
Saudisch-Arabien,
Schweden,
Sierra Leone,
Sikkim,
Somalische Republik,
Spanien*),
Südafrikanische Union (Union von Südafrika),
Sudan,
Syrien,
Thailand,
Togo,
Türkei*),
Tunesien,
Uruguay,
Vatikanstadt (der Vatikan hat keine Staatsangehörigen. Auf Wunsch des Heiligen Stuhls werden seine Pässe allgemein visiert),
Vereinigte Staaten von Amerika*)

- 3.22 sowie folgende zur französischen Gemeinschaft (Communauté Française) gehörende Gebiete:

A. Autonome Republiken

Dahome,
Elfenbeinküste,
Gabun,
Kongo (Brazzaville),
Niger,
Obervolta,
Tschad,
Zentralafrikanische Republik

B. Französische überseeische Territorien

Französisch-Polynesien,
Französische Somaliküste,
Komoren,
Neukaledonien,
St. Pierre und Miquelon,

*) vgl. Ziff. 3.1

C. Französische überseeische Départements

Französisch-Guayana,
Guadeloupe,
Martinique,
Réunion,

D. Französische pazifische und antarktische Gebiete

Inseln St. Paul,
Neu-Amsterdam,
Kerguelen und Crozets,
Terre Adélie.“

Nicaragua*),
Polen,
Rumänien,
Tanganjika,
Tschechoslowakei,
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*),
Ungarn,
Venezuela*),
Vietnam (Nord-Vietnam) (Süd-Vietnam*)).

6. Die Nummer 3 der Ziffer 3.331 erhält folgende Fassung:

„3. Afrika

Basutoland	Schutzgebiet
Betschuanaland	Schutzgebiet
Brit. Somaliland	Schutzgebiet
Gambia	Kronkolonie und Schutzgebiet
Kenia	Kronkolonie und Schutzgebiet
Mauritius	Kronkolonie
Sansibar	Schutzgebiet
Seychellen	Kronkolonie
St. Helena und zugehör. Inseln	Kronkolonie
Swasiland	Schutzgebiet
Uganda	Schutzgebiet.“

7. Die Ziffer 3.332 erhält folgende Fassung:

„3.332 Vom britischen Mutterland abhängige Gebiete, die zur Zuständigkeit des Foreign Office gehören:**Asien**

Arabische Vertrags-Staaten Schutzstaaten
(Trucial States).“

8. Die Nummer 3 der Ziffer 3.333 wird gestrichen.

9. Die Ziffern 3.4, 3.41 und 3.42 erhalten folgende Fassung:

„3.4 Für die Staatsangehörigen folgender Staaten und Gebiete sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. f nicht erfüllt, so daß sie für die Einreise in das Bundesgebiet nicht vom Sichtvermerkszwang befreit sind:

3.41 Äthiopien*),
Albanien,
Afghanistan*),
Bhutan,
Bulgarien,
China (Chinesische Volksrepublik und Nationalchina),
Guatemala,
Haiti*),
Iran*),
Israel,
Jugoslawien,
Kambodscha,
Korea (Nord-Korea) (Süd-Korea*)),
Kuba,
Mauretanien,
Mongolische Volksrepublik,

3.42 Vom britischen Mutterland abhängige Gebiete, die vom britischen Kolonialministerium verwaltet werden:

Bahrein-Inseln,
Katar,
Kuwait,
Maskat,
Oman.“

10. Zwischen Ziff. 3.5 und 3.51 wird folgende Klammerbemerkung eingefügt:

„(Die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ziff. 2.12 Abs. 1 — sind hier nicht mehr aufgeführt).“

11. In Ziff. 3.51 werden die Worte „Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande“ mit den dazu gehörigen Klammertexten gestrichen.

Der zu „Griechenland“ gehörige Klammertext „(GMBL 1954 S. 45)“ wird durch folgenden Klammertext ersetzt:

„(GMBL 1954 S. 45,
GMBL 1959 S. 263)“,

Der zu „Großbritannien und Nordirland einschl. Kanalinseln und Insel Man“ gehörige Klammertext „(GMBL 1958 S. 90:106)“ wird durch folgenden Klammertext ersetzt:

„(GMBL 1958 S. 90:106,
GMBL 1960 S. 305)“.

12. In Ziff. 3.52 wird zwischen „Brasilien“ und „Salvador“ eingeschoben: „Peru (GMBL 1962 S. 56)“.

13. In Ziff. 3.6 werden das Wort „Peru“ und der folgende Klammertext gestrichen.

14. In Ziff. 3.72 tritt an Stelle der Klammer „(s. § 53 AVV)“ die Klammer „(s. § 77 Abs. 2 AVV)“.

15. Ziff. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Bezüglich der Anerkennung ausländischer Reiseausweise als Paßersatz wird auf Abschnitt C Ziff. 51 bis 60 verwiesen.“

Ziff. 4.11 bis 4.2 einschließlich werden gestrichen.

16. In Abschnitt B erhält Ziff. 1.21 folgende Fassung:

„1.21 Für das Umschreiben eines Passes gemäß § 16 AVV ist eine Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 zu erheben. Wird dagegen die Ausstellung eines neuen Passes mit längerer Geltungsdauer beantragt, ist die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zu erheben.“

17. In Abschnitt B wird am Schluß der Ziff. 5.34 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ziff. 5.35 angefügt:

„5.35 für die Verlängerung der Geltungsdauer eines Kinderausweises.“

*) Es bestehen diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik.

18. **Abschnitt C erhält folgende Fassung:**

„C.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Gesetzes
über das Paßwesen — AVV —****Erster Teil****Deutsche Pässe****Erster Abschnitt****Allgemeines****1. Arten der deutschen Pässe (§ 1)**

1.1 Der Paß der Bundesrepublik Deutschland ist Personal- und Reiseausweis für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

1.2 Hinsichtlich der Ausstellung von amtlichen Pässen s. Ziff. 23.

1.3 Auf sowjetzonale Reisepässe finden die Vorschriften der AVV keine Anwendung, da sie weder als deutsche noch als ausländische Pässe anerkannt werden; sie sind als Personalausweise anzusehen, aus denen hervorgeht, daß ihre Inhaber Deutsche sind.

2. Paßmuster (§ 2)

2.1 Die vom Bundesminister des Innern bestimmten Paßmuster sind im GMBL 1954 S. 526 ff. bekanntgemacht.

2.2 Die Vordrucke für Reisepässe und Paßersatzpapiere werden amtlich geliefert. Sie sind von den Paßbehörden bei der Bundesdruckerei — Betrieb Berlin — Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beziehen. Die Paßbehörden haben einen dem vierteljährlichen Bedarf entsprechenden Vorrat an Paßvordrucken zu halten.

2.3 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist sicherzustellen, daß Pässe oder Paßvordrucke nicht in Verlust geraten und durch kriminelle Elemente oder politische Agenten mißbraucht werden können.

2.4 Die Paßvordrucke sind Wertgegenstände im Sinne des § 55 RKO. Die Verwaltung der Vordrucke ist einem Beamten zu übertragen, dessen Arbeitsgebiet die Paßausstellung nicht umfaßt. Falls aus personellen Gründen die Betrauung eines Beamten mit der Verwaltung nicht möglich ist, kann diese ausnahmsweise einem besonders zuverlässigen Angestellten übertragen werden.

2.41 Bei dem Empfang der Paßvordrucke ist zu prüfen, ob der Inhalt des Paketes vollständig ist. Werden Fehlmengen oder Fehldrucke festgestellt, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Überprüfung beteiligten Personen zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

2.42 Bei Feststellung von Fehlmengen sind unverzüglich die notwendigen Ermittlungen nach dem Verbleib durchzuführen. Falls eine Rückfrage bei der Druckerei — evtl. telegrafisch — keinen Aufschluß gibt, sind die fehlenden Stücke bis zur endgültigen Klärung als in Verlust geraten zu behandeln; es ist entsprechend Ziff. 2.46 zu verfahren. Fehldrucke sind durch Überstempelung aller Blätter ungültig zu machen und der Bundesdruckerei zur Ersatzlieferung zuzuleiten.

2.43 Über die im Gewahrsam der Paßbehörde befindlichen Paßvordrucke ist ein Bestandsbuch zu führen, das jederzeit Auskunft über den vorhandenen Bestand und die Gründe der Veränderung des Bestandes (Zu- und Abgänge) geben muß. Es ist monatlich abzuschließen und mit dem Paßregister (§ 6) abzustimmen. Das Bestandsbuch ist von dem mit der Verwaltung der Vordrucke betrauten Beamten oder Angestellten (Ziff. 2.4) zu führen.

2.44 Neuzugänge von Vordrucken sind im Bestandsbuch in Zugang zu bringen. In Verlust geratene oder zur Paßausstellung ausgegebene Vordrucke sowie etwaige Fehldrucke sind — letztere bei ihrer Rücksendung an die Bundesdruckerei — in Abgang zu stellen. Die Zu- und Abgänge sind im Bestandsbuch durch zwei Beamte unterschriftlich zu bestätigen.

2.45 Vor der Ausgabe von Paßvordrucken an den für die Ausstellung von Reisepässen zuständigen Sachbearbeiter ist der Verbrauch der bisher erhaltenen Vordrucke an Hand des Paßregisters (§ 6 AVV) nachzuprüfen.

2.46 Wird der Paßbehörde der Verlust eines Paßvordruckes bekannt, so sind unter Beachtung des § 12 alle Maßnahmen zu treffen, um eine mißbräuchliche Benutzung auszuschließen. Über den Verlust von Paßvordrucken ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.

2.47 Verschriebene Paßvordrucke sind unter ihrer Seriennummer in das Paßregister mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen und wie eingezogene alte Pässe zu vernichten (s. § 20 Abs. 2). Über die Vernichtung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die von den in Ziff. 2.41 bezeichneten Personen zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen ist.

2.48 Bei der Versendung von Paßvordrucken und ausgefertigten Pässen sind die Sicherheitsvorkehrungen für Wertsachen (Kurier, Einschreibe- oder Wertbriefsendung) zu treffen.

2.5 Die Aufsichtsbehörden prüfen unvermutet in kurzen, unregelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

2.6 Als Paßnummer ist im Schriftverkehr stets die Vordruck-(Serien-)nummer anzugeben.

3. Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen (§ 3)**3.1 Paßbehörden sind**

- a) die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern (§ 52 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz, OBG);
- b) die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern, die durch Verordnung über die Bestimmung von Paßbehörden vom 13. Februar 1958 (GV. NW. S. 49) dazu bestimmt sind (§ 52 Abs. 3 Satz 2 OBG);
- c) die Landkreise für die nicht unter a und b aufgeführten amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 52 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, OBG).

3.11 Die Behörden, die hiernach die Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, sind in der Anlage 1 namentlich aufgeführt. Bei Bemessung der Einwohnerzahl wurde gemäß § 1 Buchst. c der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 10. Dezember 1959 (GV. NW. S. 173) die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

3.12 Die Paßbehörden nach Ziffer 3.1 Buchst. a und b nehmen ihre Aufgaben als örtliche, die Paßbehörden nach Buchst. c als Kreisordnungsbehörden wahr. Gemäß § 1 Abs. 3 OBG sind deshalb, soweit gesetzliche Sondervorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden. Aufsichtsbehörden sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OBG für die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Paßbehörden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, für die übrigen Paßbehörden die Regierungspräsidenten. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ergibt sich aus den §§ 8 bis 11 OBG. Das Weisungsrecht des § 9 Abs. 2 Buchst. b OBG wird jedoch ergänzt durch die in § 4 PaßG enthaltene Befugnis der Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen Einzelweisungen zu erteilen.

Anlage 1

- 3.2 In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Paßwesens muß erwartet werden, daß mit der Bearbeitung dieses Sachgebietes Personen betraut werden, an deren persönlicher und fachlicher Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.
4. **Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden (§ 4)**
- 4.1 Für die Ausstellung von Reisepässen für deutsche Staatsangehörige im Ausland sind allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Die Ausstellung und Versendung eines Passes für im Ausland wohnhafte Personen durch eine inländische Paßbehörde ist nicht zulässig. In Staaten, in denen deutsche konsularische Vertretungen nicht bestehen, werden von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen oder Permit Offices für deutsche Staatsangehörige an Stelle von deutschen Reisepässen vorläufige Reiseausweise (TTD's) ausgestellt (s. Ziff. 51.14). Pässe für Deutsche in Israel werden durch das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia/Zypern ausgestellt. Die Anträge sind beim britischen Konsulat in Haifa zu stellen.
- 4.2 Die Ermächtigung der örtlich zuständigen Paßbehörde nach Abs. 1 ist von der ausstellenden Paßbehörde unmittelbar einzuholen.
- 4.3 Die Paßbehörde Bonn kann Reisepässe für Bundestagsabgeordnete ohne vorherige Einwilligung der zuständigen Paßbehörde ausstellen, wenn der Paß zur Ausübung des Mandates dringend benötigt wird. Die örtlich zuständige Paßbehörde ist von der Paßausstellung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 In dringenden Fällen bestehen keine Bedenken gegen die Ausstellung von Kinderausweisen durch eine unzuständige Paßbehörde ohne vorherige Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde. Ein dringender Fall liegt z. B. vor, wenn ein Kind in Begleitung seiner Eltern reist und an der Grenze zurückgewiesen wird, weil es im Familienpaß nicht eingetragen ist. Die zuständige Paßbehörde ist nachträglich von der Paßausstellung zu unterrichten.
- 4.5 Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin haben, können nach Maßgabe folgender Richtlinien einen Paß erhalten:
- 4.51 Der Antragsteller hat den Nachweis seiner Eigenschaft als Deutscher grundsätzlich selbst zu führen. Die Ausstellung eines Passes ist abzulehnen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß der Antragsteller Deutscher ist. Ist die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Einbürgerungsmaßnahme von Behörden der Sowjetzone erworben, so ist vor Ausstellung eines Passes die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde darüber herbeizuführen, ob die Einbürgerung als rechtmäßig anerkannt werden kann.
- 4.52 Der etwa im Besitz des Antragstellers befindliche sowjetzonale Personalausweis oder Reisepaß ist vorläufig einzuziehen und nach Beendigung der Reise gegen Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik wieder auszuhändigen.
- 4.53 Kann dem Reisenden aus wichtigen Gründen nach Beendigung der Auslandsreise die Rückkehr zur Paßbehörde nicht zugemutet werden, soll auf die Hinterlegung der sowjetzonalen Ausweise verzichtet werden, sofern die Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik in anderer Weise gesichert ist.
- 4.54 Der Reisepaß ist zeitlich und gebietlich insoweit zu beschränken, als es zur Erreichung des Reisezweckes notwendig ist (§§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1).
- 4.55 Die Prüfung, ob Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, muß alle Möglichkeiten, die im Einzelfall gegeben sind, ausschöpfen. Sowjetzonale Behörden sind bei dieser Prüfung nicht zu beteiligen.
- 4.56 Im Hinblick auf die durch die Zweiteilung Deutschlands bedingte politische Situation ist Abs. 1 Satz 2 großzügig anzuwenden und auf die Einholung der Zustimmung der örtlich zuständigen Paßbehörde in der SBZ zu verzichten.
5. **Ausfüllen der Paßvordrucke (§ 5)**
- 5.1 Da die Paßschreibmaschinen kein „ß“ enthalten, sind Pässe für Personen, in deren Namen ein „ß“ vorkommt, handschriftlich auszufertigen. Die Verwendung von „ss“ anstatt „ß“ ist unzulässig.
- 5.2 Um Fälschungen vorzubeugen, muß die Urkundentinte mit kräftigem Strich aufgetragen werden und möglichst ohne Ablöschen eintrocknen.
- 5.3 Die Berechtigung zur Führung eines Pseudonyms (Schriftsteller- o. ä. Namen) ist auf Verlangen der Paßbehörde durch Vorlage einer Bestätigung eines der nachgenannten Fachverbände nachzuweisen:
- für bildende Künstler (Maler, Bildhauer usw.) der Wirtschaftsverband bildender Künstler Nordrhein-Westfalen e.V., Köln, Merlowstraße 24;
 - für Schriftsteller und Dichter der Westdeutsche Autorenverband, Siegburg, Am Trerichswäher 17;
 - für Bühnengehörige (Schauspieler, Opernsänger usw.) die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Birkenstraße 84;
 - für Musiker der Verband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Inselstraße 27;
 - für Filmschauspieler die Deutsche Filmunion, München 15, Landwehrstraße 7—9.
- 5.4 Die Pässe sind unter der Bezeichnung der Paßbehörde (z. B. „Der Oberstadtdirektor“ oder „Der Oberkreisdirektor“) ohne jeden Zusatz (z. B. „als Paßbehörde“ oder „Paßamt“) auszufertigen.
- 5.5 Deutsche Reisepässe sehen nur die Eintragung des Wohnortes des Inhabers vor. Von der Eintragung der Wohnungsanschrift (Straße, Haus-Nr.) ist grundsätzlich abzusehen.
6. **Paßregister, Statistik (§ 6)**
- 6.1 Die Paß- und Sichtvermerksregister (§ 66) sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn
- a) die Register in Buchform geführt werden, am Tage der letzten Eintragung;
 - b) die Register in Form einer Kartei geführt werden, zu der die Paß- und Sichtvermerksanträge oder besondere Karteiblätter verwandt werden, für jeden Antrag bzw. für jedes Karteiblatt mit dem Tage der Paßausstellung oder Sichtvermerkserteilung.
- 6.2 Die Paßbehörden berichten den Regierungspräsidenten **halbjährlich**, und zwar jeweils am **20. Januar** und **20. Juli**, über die Zahl der ausgestellten
- Reisepässe insgesamt
 - (Einzel- und Familienpässe)
 - davon für durchreisende Deutsche aus der SBZ
 - Fremdenpässe
 - Reiseausweise für Flüchtlinge
 - Kinderausweise
 - Sammellisten
 - Donauschifferausweise
 - Temporary Travel Documents
 - a) beantragt
 - b) ausgestellt
- Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister jeweils bis zum **1. Februar** und **1. August** Sammelberichte vor.

T.

T.

7. Inhalt des gültigen Passes (§ 7)

Vor Ausfertigung der Pässe sind die Anträge sowie die Eintragungen in den Paßvordruck und in das Paßregister von dem für die Ausfertigung verantwortlichen Beamten nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Er hat bei der Ausfertigung des Passes und bei der Aushändigung an den Inhaber die Eintragung im Paßregister mit seinem Namen zu versehen; der Paßinhaber hat den Empfang zu quittieren. Die Quittung ist als Beleg zum Paßregister zu nehmen.

8. Ungültigkeit eines Passes (§ 8)

Bei der Feststellung verfälschter oder zu Unrecht ausgegebener Pässe ist das Landeskriminalamt zu unterrichten.

9. Gültigkeit des Passes einer Ehefrau (§ 9)

9.1 Durch die Eheschließung einer Deutschen mit einem ägyptischen Staatsangehörigen nach dem 1. April 1953 ändert sich weder ihre Staatsangehörigkeit noch ihr Name.

9.2 Durch die Eheschließung einer Deutschen mit einem syrischen Staatsangehörigen nach dem 1. April 1953 ändert sich ihre Staatsangehörigkeit nicht, jedoch in der Regel (auf ihren Antrag) ihr Name.

10. Änderung eines Passes (§ 10)

10.1 Für die Berichtigung von Wohnsitzangaben in deutschen Reisepässen wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern vom 24. April 1954 (GMBI. S. 213) verwiesen.

10.2 Wegen Verlängerung der Gültigkeit von Reisepässen, die von einer deutschen Vertretung im Ausland ausgestellt worden sind, wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern vom 5. März 1954 (GMBI. S. 133) verwiesen.

10.3 Die Änderung oder Ergänzung, insbesondere auch die Verlängerung der Gültigkeit eines Passes ist, wenn sie von der Behörde vorgenommen wird, die den Paß ausgestellt hat, in Spalte „Bemerkungen“ des Paßregisters zu vermerken. Anderenfalls ist die Änderung oder Ergänzung wie die Ausstellung eines neuen Passes in das Paßregister oder in die Kartei aufzunehmen.

10.4 Ausländern soll gegebenenfalls empfohlen werden, ihre Reisepässe bei ihrem zuständigen Konsulat berichtigen zu lassen.

12. Abhandenkommen eines Passes (§ 12)

12.1 Die Paßbehörde veranlaßt beim Verlust eines Passes die für seine Auffindung und für die Verhinderung seiner mißbräuchlichen Benutzung geeignet erscheinenden Maßnahmen. Vor Ausstellung eines neuen Passes ist das Landeskriminalamt zu hören. Der Paßbewerber ist auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PaßG hinzuweisen. Bei Aushändigung des neuen Passes ist er aufzufordern, den alten Paß sofort abzuliefern, falls er aufgefunden wird.

12.2 Die Verlustmeldung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstatten. Sie gilt für alle Arten von deutschen Pässen und Paßersatzpapieren. Die Paßbehörde meldet auf dem gleichen Wege, wenn der Paß wieder aufgefunden wird. Ein in der Sowjetzone abhanden gekommener oder durch Maßnahmen sowjetzonaler Behörden in Verlust geratener Paß der Bundesrepublik ist außerdem der für den Wohnort des Inhabers zuständigen Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — zu melden.

Zweiter Abschnitt**Besondere Vorschriften über Nationalpässe****1. Reisepässe****13. Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers (§ 13)**

13.1 Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises ist nur in Zweifelsfällen zu verlangen. Ermittlungen außerhalb des Bundesgebietes (einschließlich Berlin-West) finden nicht statt, wenn damit zu rechnen ist, daß hieraus dem Paßbewerber oder seinen Angehörigen Nachteile erwachsen. Im Zweifelsfall ist die Staatsangehörigkeit im Einvernehmen mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu klären.

13.2 Wegen der Staatsangehörigkeit von Personen, die in den Jahren 1938 und 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerung erworben haben, siehe Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), das 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) und die hierzu ergangene Ausf. Anw. vom 26. Mai 1956 (MBI. NW. S. 1121; SMBl. NW. 102).

14. Antragstellung (§ 14)

14.1 Die Paßanträge werden, sofern Landkreise Paßbehörden sind, in der Regel über die örtlich zuständige Meldebehörde anzubringen sein. Es kann sich jedoch auch für die Gemeinden empfehlen, die Paßanträge von ihren Meldestellen entgegennehmen zu lassen, damit diese die Paßanträge vor ihrer Bearbeitung durch das Paßamt an Hand der Meldekartei überprüfen.

14.2 Bei der Prüfung der Paßanträge arbeiten die Paßbehörden mit den Melde-, Fürsorge-, Jugend-, Steuer- und Justizbehörden zusammen und geben ihnen bei Anlaß Gelegenheit zur Stellungnahme.

14.21 Der Bearbeitung eines Paßantrages hat in der Regel die Nachprüfung durch die zuständige Meldebehörde voranzugehen. Diese stellt fest, ob die Personalien mit den Eintragungen im Melderegister übereinstimmen; notfalls veranlaßt sie ein Personenfeststellungsverfahren.

Die Meldebehörde prüft ferner, ob und wie die angegebene Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, ob das Lichtbild den Paßbewerber einwandfrei erkennen läßt, ob und ggf. welche Versagungsgründe im Sinne des § 7 PaßG vorliegen und ob Umstände bekannt sind, die eine zeitliche oder örtliche Beschränkung des Passes geboten erscheinen lassen.

14.22 Auf Grund dieser örtlichen Feststellungen und etwaiger eigener Ermittlungen (z. B. Fahndungsbuch) entscheidet die Paßbehörde. Sie hat davon auszugehen, daß Deutsche im Sinne des Art. 116 GG einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiers) haben und daß der Paß nur aus den in § 7 PaßG aufgeführten Gründen versagt werden kann und bei ihrem Vorliegen versagt werden muß.

14.23 Bei Prüfung der Anträge nach § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG ist folgendes zu beachten:

14.231 Die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Personen, die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Partei oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung stellen noch keine ausreichenden Gründe zur Paßversagung dar. Sie bieten allenfalls einen Anhalt, der durch einen in der Person des Paßbewerbers liegenden nachweisbaren Sachverhalt erhärtet werden muß. Das Gesetz verlangt nicht, daß die „Tatsachen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG Ereignisse der letzten Zeit vor dem Paßantrag sind; sie müssen aber im Zeitpunkt der Versagung noch so schwerwiegend sein, daß die Annahme einer Gefährdung als gerechtfertigt anzusehen ist.

- 14.232 Die Paßbehörden sollen sich nur in den Fällen mit den Polizeibehörden in Verbindung setzen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG erfüllt sind. Die Polizeibehörden werden die Anfrage erforderlichenfalls an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterleiten. In diesem Falle erhält die Paßbehörde vom Landesamt für Verfassungsschutz die erwünschte Stellungnahme.
- 14.24 Mit RdErl. vom 6. März 1957 — I E 3/4 La 315 a 2.56 — (n. v.) hat der Finanzminister die Ausgleichsämter angewiesen, den zuständigen Paßbehörden die Namen von Darlehnsnehmern und deren Bürgen bekanntzugeben, bei denen der Verdacht besteht, daß sie sich ihren Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfonds durch Auswanderung entziehen wollen. Das Ausgleichsamt ist sofort zu benachrichtigen, falls eine der bekanntgegebenen Personen einen Paß beantragt.
- 14.25 Bei Prüfung der Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Buchst. b PaßG soll eine Stellungnahme der Polizeibehörde nur dann eingeholt werden, wenn Anhaltspunkte (z. B. Suchvermerke im Melderegister auf Grund von Ausschreibungen im deutschen Fahndungsbuch, Pressemeldungen) dafür vorhanden sind, daß Gründe der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Paßerteilung entgegenstehen. Bleiben dennoch Zweifel, so ist die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen.
- 14.26 Bei Überprüfung der Paßbewerber nach § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG ist wie folgt zu verfahren:
- 14.261 Die Paßbehörden fordern von sich aus steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den zuständigen Finanz- und Hauptzollämtern für die Paßbewerber an, von denen bekannt ist, daß sie auswandern wollen oder von denen den Umständen nach zu vermuten ist, daß sie im Ausland verbleiben, oder bei denen der durch besondere Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, daß ein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegt.
- Die Finanzämter und die Hauptzollämter teilen den Paßbehörden — notfalls fernmündlich voraus — etwaige Versagungsgründe mit. Geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Absendung der Anfrage, so können die Paßbehörden unterstellen, daß Bedenken des Finanzamtes und des Hauptzollamtes nicht bestehen.
- 14.262 Die Finanzämter und die Hauptzollämter werden außerdem von sich aus die Aufnahme eines befristeten Sperrvermerkes oder die Entziehung eines Passes bei der Paßbehörde für die Personen beantragen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegen.
- Mitteilungen des Finanzamtes oder des Hauptzollamtes sind für die Paßbehörde lediglich eine Unterlage zur Entscheidung über den Paßantrag. Steuerrückstände sind noch kein Grund zur Paßversagung, sofern nicht aus ihrer Höhe oder aus einer lange zurückliegenden Fälligkeit zugleich geschlossen werden kann, daß sich der Paßbewerber seinen Verpflichtungen entziehen will.
- 14.27 Hinsichtlich § 7 Abs. 1 Buchst. d PaßG gilt folgendes:
- 14.271 Die bloße Möglichkeit, daß sich ein Paßbewerber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht durch Ausreise entzieht, stellt noch keinen ausreichenden Paßversagungsgrund dar. Die darauf gerichtete Absicht kann regelmäßig nur aus bestimmten Umständen des Einzelfalles gefolgert werden. Dies gilt z. B. in Fällen, in denen ein Paßbewerber wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170b StGB bestraft ist oder nachweislich schon einmal bei einem Auslandsaufenthalt seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat. Die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. d PaßG vorliegen, erscheint ferner dann gerechtfertigt, wenn der Paßbewerber schon früher seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft genügt hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre. Dagegen kann einem Unterhaltspflichtigen, der seinen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommen kann, aber begründete Aussicht hat, im Ausland seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, und der eine entsprechende Sicherheit leistet oder eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung abgibt, der Paß regelmäßig nicht versagt werden. Es empfiehlt sich, die Unterhaltsberechtigten vor Ausstellung des Passes zu hören, auf ein Einvernehmen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten hinzuwirken oder durch Gegenüberstellung Zweifel auszuräumen und die Unterhaltsberechtigten von der Ausstellung des Passes zu verständigen.
- 14.272 Zur Sicherung von Unterhaltsverpflichtungen können die Fürsorge- und Jugendbehörden bei den Paßbehörden vorsorglich Paßsperre beantragen. Von solchen Anträgen gibt die Paßbehörde der zuständigen Meldebehörde Kenntnis. Diese nimmt hierüber einen entsprechenden Vermerk im Melderegister auf. Bei Wohnungswechsel teilt die frühere Meldebehörde der neuen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens diesen Vermerk mit. Das gleiche gilt für die Löschung solcher Vermerke. Die Paßbehörden dürfen den Anträgen der Fürsorge- und Jugendbehörden jedoch nicht ohne eigene Prüfung stattgeben.
- 14.28 Ausgewanderte Deutsche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufnahmelandes einen Wehrdienst ableisten müssen, erfüllen nicht den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Buchst. e PaßG; auch dann nicht, wenn der Wehrdienst bei den Stationierungstreitkräften in der Bundesrepublik abgeleistet wird.
- 14.3 Bei § 7 Abs. 2 Buchst. b PaßG ist zu beachten:
- 14.31 An die Stelle des Alleinvertretungsrechts des Vaters ist gemäß Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GG seit dem 1. April 1953 das Gesamtvertretungsrecht beider Elternteile getreten. Bei bestehender Ehe müssen deshalb der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind beide Elternteile zustimmen, es sei denn, daß der Tod eines Elternteils nachgewiesen wird oder ein rechtskräftiger vormundschaftsgerichtlicher Beschluß über die Vertretungsbefugnis nur eines Elternteils oder eines Vormundes oder Pflegers vorgelegt wird (Personensorge). Eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses bedarf es jedoch nicht, wenn einer der Tatbestände des § 1685 Abs. 1 BGB vorliegt. Die fehlende Zustimmung eines Elternteils kann durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.
- 14.32 Bei geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dem die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht übertragen ist. Ist die Personensorge einem Pfleger oder Vormund übertragen, so ist dessen Zustimmung erforderlich.
- 14.33 Personen aus der Sowjetzone, die dort mit Vollendung des 18. Lebensjahres bereits volljährig geworden sind, behalten auch im Bundesgebiet die rechtliche Stellung eines Volljährigen.
- 14.34 Vor Ausstellung von Pässen an minderjährige deutsche Mädchen zur Teilnahme an Künstlertourneen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland ist stets zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Tourneeleiters oder die Art des Unternehmens zu Bedenken, insbesondere in sittlicher Hinsicht, Anlaß geben. Gegebenenfalls ist der gesetzliche Vertreter oder das Jugendamt zu verständigen.
- 14.35 Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 2 Buchst. c PaßG) ist der Paßinhaberin für die Vorlage bei der Paßkontrolle zu belassen, da die Paßinhaberin sonst auf Grund des § 9 der VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) an der Grenze zurückgewiesen wird.

14.36 Die Ausführungen unter Ziff. 14.2 und 14.3 sind bei Anfragen der Seemannsämtler, ob gegen die Ausstellung eines Seefahrerbuches Bedenken bestehen, sinngemäß anzuwenden.

14.4 Vor Ausstellung von Pässen an Personen ohne festen Wohnsitz ist das Landeskriminalamt zu hören.

15. Aushändigung (§ 15)

15.1 In Nordrhein-Westfalen dürfen Reisepässe in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nur vor den Meldebehörden unterschrieben werden.

15.2 Ein Auswanderer ist bei der Aushändigung eines Passes auf seine Pflicht zur Abmeldung bei der Meldebehörde und zur Rückgabe seines Personalausweises hinzuweisen. Ferner soll er auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß er sich durch eine Auswandererberatungsstelle schriftlich oder mündlich beraten lassen kann. Eine solche Beratung ist in jedem Falle vorteilhaft. Die gemeinnützigen Auswandererberatungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen sind im MBl. NW. 1956 S. 2195/96 — SMBl. NW. 2182 — bekanntgemacht.

15.3 Die Landkreise als Paßbehörden haben die Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiers) sowie die Versagung oder Entziehung eines Passes (Paßersatzpapiers) unter Angabe der Gründe der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, soweit sie nicht schon davon Kenntnis hat.

16. Umschreibung (§ 16)

Die Gültigkeitsdauer im neuen Paßvordruck darf nicht über die Gültigkeitsdauer des alten Passes hinausgehen. Das gilt auch für eine etwaige weitere Umschreibung desselben Passes. Das Zusammenheften von zwei Pässen ist unzulässig. Beantragt ein Paßinhaber die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines einmal oder wiederholt umgeschriebenen Passes, so kann die Paßbehörde nicht erkennen, ob die Gültigkeit des alten Passes bereits verlängert war oder nicht. Das ist aber insofern bedeutsam, als im ersten Fall ein neuer Paß gegen eine Gebühr von 6,— DM ausgestellt werden muß, im zweiten Fall, d. h. wenn die Gültigkeit des alten Passes noch nicht verlängert war, kann die Gültigkeitsdauer des umgeschriebenen Passes gegen eine Gebühr von 1,50 DM um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Bei der Umschreibung eines Passes ist daher auf der Innenseite des vorderen Deckels folgender Vermerk einzutragen:

Der Reisepaß Nr., Reg.Nr. /
ausgestellt am
von
wurde gemäß § 16 AVVPG in diesen Paßvordruck
umgeschrieben.

....., den
(Dienststelle)
LS

Bei einer etwaigen weiteren Umschreibung desselben Passes ist der Vermerk auch in den neuen Paßvordruck zu übertragen.

Der alte Paß kann dem Inhaber bis zum Verbrauch der Sichtvermerke belassen werden. Es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß der Paß nach Verbrauch der Sichtvermerke abgeliefert oder ggf. eingezogen wird.

17. Gültigkeitsdauer (§ 17)

17.1 Als Ende der normalen Gültigkeitsdauer ist der dem Tage der Ausstellung entsprechende Kalendertag einzutragen, d. h. mit Ablauf dieses Tages endet die Geltungsdauer des Passes.

17.2 Für die Verlängerung der Gültigkeit von Reisepässen gelten die Formvorschriften des § 11.

17.3 Der Paß kann einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Gesamtgeltungsdauer von 10 Jahren, verlängert werden. Soweit der Paß gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) als Inlandsausweis benutzt wird, ist er grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Paßbehörde zur Verlängerung vorzulegen. Im übrigen wird auf Nr. 4.36 der Ausf.-Anw. zum Ausf.Ges. zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 26. April 1958 (SMBl. NW. 2102) verwiesen. Die jeweilige Dauer der Verlängerung richtet sich, abgesehen von § 17 Abs. 1 zweiter Halbsatz, nach dem Grad der weiteren Verwendbarkeit des Passes (s. RdSchr. des BMI vom 12. März 1956 — GMBI. S. 210 —).

18. Geltungsbereich (§ 18)

Die Beschränkung eines Reisepasses auf das Inland kommt nicht in Betracht, weil der Ausweispflicht im Inland durch einen Bundespersonalausweis genügt werden kann und der Reisepaß seiner Natur nach für den Grenzübertritt und als Ausweis im Ausland bestimmt ist.

19. Versagung, Entziehung, Beschränkung (§ 19)

19.1 Hinsichtlich der Anwendung des § 7 PaßG vgl. Ziff. 14.23 bis 14.272.

19.2 Ein Paß wird durch Ordnungsverfügung, bei deren Erlaß die Formvorschriften des § 20 OBG zu beachten sind, entzogen. Notfalls sind die Zwangsmittel der §§ 60 und 61 VwVG. NW. (GV. NW. 1957 S. 216) anzuwenden.

19.3 Ein Paß kann zur Vorbereitung der Entziehung durch die zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.

19.4 Entzogene Pässe sind wie ungültige Pässe (§ 20 Abs. 2) zu behandeln.

19.5 Die Gültigkeit des Passes kann auch nachträglich zeitlich und räumlich eingeschränkt werden.

19.6 Ziff. 15.3 ist zu beachten.

19.7 Eine Verfügung, durch die ein Paß versagt, entzogen oder beschränkt wird, ist mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 20 Abs. 3). Eine allgemeine Begründung, z. B. „daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, usw.“ genügt nicht. Es sind vielmehr konkrete, in der Person des Antragstellers liegende Tatsachen aufzuführen.

20. Einziehung (§ 20)

20.1 § 20 ist eine Schutzvorschrift zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung ungültig gewordener Pässe. Er steht aber dem Wunsch des Inhabers auf Belassung des ungültigen Passes nicht entgegen, wenn er ein begründetes Interesse (z. B. als Reiseandenken) am Besitz des Passes glaubhaft machen kann. Gegebenenfalls ist der Paß ungültig zu stempeln oder auf andere Weise, die jede Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benutzung ausschließt, unbrauchbar zu machen. Davon ist jedoch abzusehen, wenn in dem Paß noch gültige Sichtvermerke eingetragen sind und er noch zu Auslandsreisen benötigt wird.

20.2 Verlangt der Paßbewerber die Ausstellung eines Passes mit der Begründung, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit erst erlangt hat, so ist der alte ausländische Paß einzuziehen, falls die fremde Staatsangehörigkeit nicht beibehalten wird.

- 20.3 Eingezogene sowjetzonale Ausweispapiere (Pässe, Personalausweise, Personalbescheinigungen) können — unabhängig von der Gültigkeitsdauer — nach einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 3 Jahren vernichtet werden.

21. Beschränkung des Paßinhabers auf einen Reisepaß (§ 21)

- 21.1 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Deutsche außer der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaater) oder einen amtlichen Paß (§ 23) führen.
- 21.2 Die Ausstellung eines zweiten Passes ist wie folgt zu vermerken:

„Gleichzeitig Inhaber des am vom ausgestellten Passes Nr.“. Bevor dem Inhaber oder Angestellten einer Firma ein zweiter Paß ausgestellt wird, empfiehlt es sich, die Industrie- und Handelskammer zu hören.

22. Familienpässe (§ 22)

- 22.1 Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in den Familienpaß ist unter Angabe des Vor- und Familiennamens und des Geburtstages gem. § 11 zu bescheinigen. Auf Seite 1 des Passes ist die Seite, auf der sich die Bescheinigung befindet, anzugeben. Die Altersangabe ist stets mit dem Geburtsdatum, nicht nach Jahren einzutragen.

- 22.2 Es empfiehlt sich, einen Merkzettel folgenden Inhalts in den Familienpaß einzulegen:

„Zur Beachtung!

Kinder, die in diesen Reisepaß eingetragen sind, müssen sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres beim Grenzübertritt durch einen eigenen Reisepaß oder einen Bundespersonalausweis ausweisen.“

Die Eintragung eines entsprechenden Stempelabdruckes in den Reisepaß ist im Hinblick auf § 5 Abs. 4 unzulässig.

- 22.3 Familienpässe können zu Einzelreisen in und durch Dänemark, Schweden und Norwegen nicht benutzt werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß alle Personen, die in den Familienpaß eingetragen sind (Ehegatten und ggf. Kinder), an der Reise teilnehmen. Finnland ist dieser Regelung nicht beigetreten. Daher können Einzelreisende den Familienpaß benutzen, wenn sie, ohne Dänemark, Schweden oder Norwegen zu berühren, unmittelbar nach Finnland einreisen.

- 22.31 Für Einzelreisen nach England kann der Familienpaß nur vom Paßinhaber, nicht jedoch von seiner Ehefrau benutzt werden.

- 22.32 Ziff. 22.31 gilt für Einzelreisen in die Türkei entsprechend. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Einreise von dem Grenzbefertigungsbeamten bestätigen zu lassen, daß der Paßinhaber nicht von den im Paß eingetragenen Familienmitgliedern begleitet wird, da er bei der Ausreise nachweisen muß, daß keines der im Paß eingetragenen Familienmitglieder ohne das nach türkischem Recht für den Aufenthalt erforderliche „Nationalitätspapier“ in der Türkei verblieben ist.

2. Amtliche Pässe

Verwaltungsvorschriften über amtliche Pässe

23. Amtliche Pässe (§ 23)

Für die Ausstellung von Amtspässen (Ministerial- und Abgeordnetendienstpässe, Dienst- und Diplomatenpässe) gelten die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 1958 (GMBl. 1959 S. 10).

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Fremdenpässe

24. Fremdenpässe als Einzelpässe (§ 24)

- 24.1 Ausländer, die keine Heimatpässe erhalten können, und Staatenlose sollen vorübergehend oder dauernd mit einem Fremdenpaß ausgestattet werden, um sich gem. § 2 PaßG ausweisen zu können. Das gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet verboten ist.

- 24.2 Die Voraussetzung der Ziff. 24.1 ist vom Paßbewerber glaubhaft zu machen. Vor Aushändigung ist die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AuslPolVO) einzutragen. Ein etwa im Besitz des Ausländers befindlicher anderer Paß ist einzuziehen. Auf Ausstellung eines Fremdenpasses besteht kein Rechtsanspruch. Der Besitz eines Fremdenpasses allein berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

- 24.3 Die mangelnde Bereitschaft, der Wehrpflicht im Heimatstaat zu genügen, begründet die Ausstellung eines Fremdenpasses im allgemeinen nicht.

- 24.4 Die Aufnahme des Ehegatten und der Kinder in Fremdenpässe ist nicht zulässig.

- 24.5 Ausländische Flüchtlinge erhalten gem. § 37 Sonderausweise nach den Vorschriften des Anhangs zum Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559).

25. Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers (§ 25)

Falls von einem Angehörigen der baltischen Staaten (Litauen, Lettland, Estland), der nicht im Besitze eines Heimatpasses ist, die Ausstellung eines Fremdenpasses beantragt wird, ist in die Staatsangehörigkeitsspalte die Bezeichnung „ungeklärt (litauisch)“ oder „ungeklärt (lettisch)“ oder „ungeklärt (estnisch)“ einzutragen, es sei denn, er weist durch Vorlage von sonstigen Urkunden (Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Personenstandsurkunden u. a.) glaubhaft nach, daß er die litauische, lettische oder estnische Staatsangehörigkeit besitzt.

26. Gültigkeitsdauer (§ 26)

- 26.1 In Fremdenpässe, deren Geltungsbereich nicht auf das Inland beschränkt wird, ist auf der ersten freien Seite folgender Vermerk (Rückkehrklausel) einzutragen:

„Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum zurückzukehren.“

Dieser Eintragung sind anzufügen: Ort und Datum der Eintragung, Behörde, Unterschrift und Dienststempel.

- 26.2 Die Rückkehrfrist ist im allgemeinen auf die Gültigkeitsdauer des Passes, in begründeten Fällen kürzer, mindestens jedoch auf drei Monate zu bemessen.

- 26.3 Bei Verlängerung der Gültigkeit eines Fremdenpasses ist die Rückkehrfrist durch Neueintragung des Vermerks (Ziff. 26.1) ebenfalls zu verlängern.

27. Geltungsbereich (§ 27)

- 27.1 Eine Beschränkung auf das Inland wird in der Regel dann in Betracht kommen, wenn der Fremdenpaß lediglich als Ausweis im Inland gelten und eine Reise in das Ausland aus einem der in § 7 PaßG genannten Gründe verhindert werden soll.

- 27.2 Eine Beschränkung auf das Ausland wird nur dann in Betracht kommen, wenn der Aufenthalt des Ausländers im Inland unerwünscht ist und daher seine Rückkehr nach einer Ausreise verhindert werden soll.

28. Ausstellung im Ausland (§ 28)

- 28.1 Die deutschen Auslandsvertretungen sind vom Auswärtigen Amt ermächtigt worden, Fremdenpässe an staatenlose Personen auszustellen,
- 28.11 deren vorläufiger Reiseausweis (TTD) infolge Zeitablaufs ungültig geworden ist,
- 28.12 deren Ausweisung in die Bundesrepublik zu befürchten ist, sofern eine Rückübernahmeverpflichtung der Bundesrepublik besteht,
- 28.13 die Wiedereinbürgerungsanträge gestellt haben, deren Berechtigung anzunehmen ist (Art. 116 Abs. 2 GG),
- 28.14 die durch Verheiratung mit einem USA-Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Im übrigen wird die Ermächtigung vom Auswärtigen Amt nur von Fall zu Fall erteilt.
- 28.2 Die Ermächtigung ist in gleicher Weise für die Verlängerung eines Fremdenpasses durch eine Auslandsvertretung erforderlich. In der Regel besteht kein deutsches Interesse an einer solchen Verlängerung. Der Inhaber muß sich zur Erlangung eines gültigen Reiseausweises an die zuständige Behörde des neuen Aufenthaltsstaates wenden. Die Ermächtigung wird nur erteilt, wenn der Paßinhaber nach wie vor nachweislich seinen ausschließlichen Wohnsitz im Inland hat oder wenn eine Verpflichtung zur Rückübernahme für die Bundesrepublik besteht. Gleiches gilt für die Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß § 37.

Zweiter Teil**Deutsche Paßersatzpapiere****30. Arten der deutschen Paßersatzpapiere (§ 30)**

- 30.1 Paßersatzpapiere sind Reiseausweise, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Geschäftsreisen, kleiner Grenzverkehr) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. ausländische Flüchtlinge, Seeleute) ausgegeben werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Ausstellung, Versagung und Entziehung von Paßersatzpapieren die Bestimmungen für Reisepässe entsprechende Anwendung.
- 30.2 Für die durch die Paßverordnung zugelassenen Paßersatzpapiere gilt folgendes:

31. Sammellisten (§ 31)

- 31.1 Deutsche Sammellisten werden anerkannt von: Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei, UdSSR.
- 31.12 Ferner erkennen deutsche Sammellisten als Paßersatz — jedoch beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis bzw. unter besonderen Bedingungen — an:
- a) Großbritannien für Gruppen von Schülern, Studenten, Sportlern und Teilnehmern an kulturellen Veranstaltungen, Pilgerfahrten oder Fahrten zum Besuch von Gräbern, deren Besuch auf Veranlassung einer deutschen Behörde oder amtlich anerkannten Organisation erfolgt, die Sammelliste von einem britischen Visums- oder Konsulsbeamten mit einem Gültigkeitsvermerk versehen ist und der Aufenthalt nicht mehr als zwei Monate beträgt;
- b) die Behörden des Protektorats Zanzibar, wenn ihnen von der Ausstellung der Sammellisten Mitteilung gemacht wird, bevor die darin aufgeführten Personen in das Protektorat einreisen; das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi ist über die Ausstellung zu unterrichten, das seinerseits das Immigration and Passport Office in Zanzibar verständigt;

c) die Niederlande; den Reisenden wird eine Aufenthaltsdauer nur bis zu zwei Monaten gestattet; bei Autobusreisen ist für die Insassen jedes Autobusses eine besondere Sammelliste auszustellen.

- 31.13 Von den Staaten der nordischen Paßunion (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland) werden deutsche Sammellisten unter den im RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 28. Juli 1959 (GMBI. S. 307) aufgeführten Voraussetzungen anerkannt.

- 31.2 Es liegt im Interesse der Reiset Teilnehmer, einen Personalausweis mitzuführen, da sie ohne Ausweis damit rechnen müssen, an der Grenze zurückgewiesen zu werden. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen nur dann einen Personalausweis (Kinderausweis), wenn er nach den Bestimmungen des Ziellandes erforderlich ist.

- 31.3 Das von dem Bundesminister des Innern bestimmte Muster der Sammelliste ist im GMBI. 1954 S. 479 ff. bekanntgemacht.

32. Kinderausweise (§ 32)

- 32.1 Deutsche Kinderausweise werden anerkannt von:

Äthiopien, Afghanistan, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika, Chile, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Dominikanische Republik, El Salvador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich einschl. Algerien, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo (Leopoldville), Kongo (Brazzaville), Korea (Seoul), Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaiischer Bund, Macao, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Niederlande, Nigeria, Obervolta, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Portugiesische Hoheitsgebiete in Afrika, Föderation von Rhodesien und Njassaland, Salomon-Inseln, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Sudan, Südafrikanische Union, Syrien, Togo, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Westindischer Bund, Zentralafrikanische Republik.

- 32.2 Mit Einschränkungen erkennen folgende Staaten deutsche Kinderausweise an

- a) Ceylon, Cypern, Indien, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Venezuela, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist;
- b) Birma, Gabun, Somalische Republik, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und das Kind in Begleitung einer mit gültigem Paß versehenen erwachsenen Person reist;
- c) Singapur, wenn der Kinderausweis mit Lichtbild versehen ist und die Namen der Eltern enthält;
- d) Japan, wenn das Kind in Begleitung eines mit einem gültigen deutschen Paß versehenen Eltern teils reist.

- 32.21 Zum Betreten der der Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Vatikans wird kein Ausweis verlangt.

- 32.22 Folgende Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

- a) die Ostblockstaaten, ausgenommen die Tschechoslowakei,
- b) Ecuador,
- c) Guinea,
- d) Thailand.

- 32.23 Falls von einem Land der Ausweis nicht anerkannt wird und die Aufnahme der Kinder in einem Familienpaß nicht möglich ist, sind den Kindern Reisepässe auszustellen.

- 32.3 Kinder deutscher Seeleute, die ihre Eltern auf Auslandsfahrten begleiten, erhalten Kinderausweise, soweit sie nicht im Familienpaß aufgeführt sind.
- 32.4 Kinderausweise können ausnahmsweise auch von einer örtlich nicht zuständigen Paßbehörde ausgestellt werden, wenn Zweifel an der Identität der Kinder nicht bestehen. Die zuständige Paßbehörde ist jedoch nachträglich zu verständigen.
- 32.5 Das von dem Bundesminister des Innern bestimmte Muster für den Kinderausweis ist im GMBI. 1962 S. 54 bekanntgemacht worden.
- 32.6 Für die Eintragung der Rückkehrklausel in Kinderausweise ausländischer Kinder gelten die Vorschriften für Fremdenpässe (Ziff. 26.1 bis 26.3) entsprechend.

33. Seefahrtbücher (§ 33)

- 33.1 Deutsche Seefahrtbücher werden für Reisen jeglicher Art anerkannt von:
Belgien, Finnland, Iran, Luxemburg, Schweiz (vgl. GMBI. 1954 S. 186, 483 und 1960 S. 347).
- 33.2 Für die Anerkennung von Seefahrtbüchern im Verhältnis zu Frankreich, Portugal und Spanien wird auf die im GMBI. 1958 S. 90, 1960 S. 74 und 389 bekanntgemachten besonderen Abkommen verwiesen.
- 33.3 Im Verhältnis zu den nicht in Ziff. 33.1 und 33.2 genannten Staaten werden Seefahrtbücher allgemein nur soweit anerkannt, als sie für die in Ausübung des Seemannsberufes durchzuführenden Seereisen sowie die in Beziehung zur Berufsausübung stehenden Landaufenthalte benutzt werden. Hierunter fallen auch Landreisen, die bei Urlaub von Bord, in Krankheitsfällen, zur Beschaffung von Ersatzteilen, bei Abmusterungen und ähnlichen Fällen erforderlich werden. Gleiches gilt für Reisen zur Einschiffung in einem fremden Hafen und zur Rückkehr in das Bundesgebiet nach der Ausschiffung in einem fremden Hafen, wenn diese Reisegründe glaubhaft nachgewiesen werden. Die Seefahrtbücher werden nicht anerkannt für Landreisen und Landaufenthalte, die in keiner Beziehung zur Berufsausübung stehen, z. B. Vergnügungs- und Erholungsreisen oder für Landaufenthalte in der bestimmten Erwartung einer Arbeitsgelegenheit.

34. Ausweise für Binnenschiffer (§ 34)

- 34.1 Der **Donauschifferausweis** ist ein siebensprachiger Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen Personen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird.

34.2 Rheinschifferpässe sind

- gültige Nationalpässe der Rheinuferstaaten und Belgiens;
- gültige Reiseausweise, die gemäß dem Londoner oder dem Genfer Abkommen von den Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens für Flüchtlinge ausgestellt werden;
- gültige Fremdenpässe für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Rheinuferstaates oder Belgiens sind, und zwar in Belgien
„Titre de voyage pour étrangers“ (Reisbewijs pour étrangers),
in den Niederlanden
„Paspoort voor vreemdelingen“ (Passeport pour étrangers),
in der Bundesrepublik Deutschland
„Fremdenpaß“ (Passeport pour étrangers),
in Frankreich
„Titre d'identité et de voyage“ (déplient vert),
in der Schweiz
„Passeport pour étrangers“;

sofern sie mit folgendem dreisprachigen Vermerk (Stempel) versehen sind:

Rheinschifferpaß

Rijnschipper-Paspoort

Passeport de batelier du Rhin

....., den 19.....
(Ort)

Dienstsiegel
(Behördenname)

Nr.
.....
(Unterschrift)

34.21 Rheinschiffern, die

- nicht Staatsangehörige eines Rheinuferstaates oder Belgiens und
 - Inhaber eines Nationalpasses eines anderen europäischen Staates sind und
 - eine Erlaubnis zum Aufenthalt in einem der Rheinuferstaaten oder Belgien besitzen und
 - für die Einreise in die Rheinuferstaaten und nach Belgien keinen Sichtvermerk benötigen,
- wird von den zuständigen Behörden des Staates, der ihnen die Erlaubnis zum Aufenthalt erteilt hat, folgender dreisprachiger Vermerk (Stempel) in den Nationalpaß eingetragen:

„Le titulaire du présent passeport, résident à
..... bénéficie des facilités de circulation des bateliers du Rhin jusqu'au“

„Dem Inhaber dieses Reisepasses, der in
..... seinen ordnungsmäßigen Aufenthalt hat, werden die für Rheinschiffer geltenden Reiseerleichterungen bis zum gewährt.“

„De houder van dit paspoort, wonende te
..... heeft aanspraak op de reisfaciliteiten voor Rijnschippers, tot“

- 34.22 Die zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens dürfen nur die von Behörden ihres Staates ausgestellten Nationalpässe, Reiseausweise für Flüchtlinge und Fremdenpässe mit den in Ziff. 34.2 und 34.21 dort vorgesehenen dreisprachigen Vermerken versehen, und zwar auch nur dann, wenn es sich bei ihren Inhabern handelt um:

- Schiffsführer, die nachweisen, daß sie das Rheinschifferpatent oder entsprechende Befähigungsnachweise besitzen;
- Angehörige der Schiffsmannschaft, die eine Bescheinigung des Schiffsführers oder der Reederei als Besatzungsmitglied besitzen;
- Familienangehörige der zu a) und b) genannten Personen.

Bei der Beantragung des Vermerks haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob der Antragsteller seinen Beruf als Rheinschiffer tatsächlich ausübt.

- 34.221 Der dreisprachige Vermerk gemäß Ziff. 34.2 ist durch roten Stempelaufdruck in der Größe 8 mal 8 cm auf der Innenseite des vorderen Umschlagdeckels anzubringen.

Der Stempelaufdruck für den dreisprachigen Vermerk gemäß Ziff. 34.21 wird wegen seines umfangreicheren Textes in einem größeren Format gewählt werden müssen. Er ist in den Pässen auf einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten anzubringen und mit dem Datum, an dem er erteilt wird, und mit der Unterschrift eines Bediensteten der für die Ausstellung zuständigen Behörde zu versehen. Seine Gültigkeitsdauer ist auf höchstens zwei Jahre oder, wenn der Paß nicht solange gültig ist, auf die Gültigkeitsdauer des Passes festzusetzen.

Die Vermerke sind gebührenfrei.

- 34.222 Über die ausgestellten Vermerke gemäß Ziff. 34.2 und 34.21 sind gesonderte Register zu führen. In das über die Vermerke gemäß Ziff. 34.2 zu führende Register ist unter laufender Nummer einzutragen:
Tag der Ausstellung des Vermerks,
Nummer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
Registernummer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
Behörde, die den Paß / Reiseausweis / Fremdenpaß ausgestellt hat
Tag der Ausstellung des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
Gültigkeitsdauer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
Familiennamen
Vorname
Geburtsort
Geburtsort
Bemerkungen (insbesondere, ob Schiffsführer, Besatzungsmitglied oder Familienangehöriger; außerdem die Anzahl der berechtigten Personen).
In das über die Vermerke gemäß Ziff. 34.21 zu führende Register sind unter laufender Nummer außer den hier genannten Angaben die Gültigkeitsdauer des Vermerkes und die Staatsangehörigkeit einzutragen.
- 34.23 Vermerke, die von den zuständigen deutschen Behörden erteilt wurden, sind von ihnen für ungültig zu erklären, wenn der Inhaber des Passes, des Reiseausweises, des Fremdenpasses oder des ausländischen Nationalpasses aus dem Rheinschifferberuf ausscheidet. Die zuständigen deutschen Behörden können sich hierbei erforderlichenfalls der Amtshilfe anderer Behörden, insbesondere der Behörden und Dienststellen, welche die Paßnachsicht ausüben, bedienen. Wird bei einem Inhaber eines deutschen Rheinschifferpasses oder eines ausländischen Nationalpasses mit einem Vermerk gem. Ziff. 34.21 von einer Dienststelle, welche die Paßnachsicht wahrnimmt, festgestellt, daß er aus dem Rheinschifferberuf ausgeschieden ist, so kann diese Dienststelle den Vermerk im Einvernehmen mit der Stelle, die ihn ausgestellt hat, ungültig machen.
- 34.24 Da sich die Rheinuferstaaten das Recht vorbehalten haben, unerwünschten ausländischen Rheinschiffern die Einreise auch dann zu verweigern, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, müssen die zuständigen Behörden, wenn ein entsprechendes Ersuchen eines Rheinuferstaates vorliegt, die Vermerke durch folgenden handschriftlichen Zusatz „Gilt nicht für“
(Bezeichnung des betreffenden Landes)“ einschränken. Der Zusatz muß mit der Bezeichnung der Behörde, der Unterschrift eines ihrer Bediensteten sowie mit dem Datum und dem Dienstsiegel versehen werden.
Die Namen derjenigen Rheinschiffer, deren Rheinschifferpässe oder Vermerke gemäß Ziff. 34.21 auf Ersuchen eines anderen Rheinuferstaates für dessen Gebiet keine Gültigkeit haben sollen, werden den für die Eintragung zuständigen Behörden und der Paßkontrollidirektion von Fall zu Fall vom Bundesminister des Innern mitgeteilt.
- 34.25 Für die Eintragung der Vermerke gemäß Ziff. 34.2 und 34.21 sowie deren Ungültigkeitserklärung sind folgende deutsche Behörden zuständig:
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz,
das Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim,
die deutschen Generalkonsulate in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Basel.
- 34.26 Die Inhaber von Rheinschifferpässen und Nationalpässen mit dem Vermerk gem. Ziff. 34.21 sowie die eingetragenen Familienangehörigen sind im Geltungsbereich dieser Regelung uneingeschränkt vom Sichtvermerkszwang befreit. Sie dürfen die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland an Anker- und Liegeplätzen der Schiffe auch außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen überschreiten.
- 34.27 Inhaber von Rheinschifferpässen gem. Ziff. 34.2, Buchst. b und c müssen, solange sie als Rheinschiffer tätig sind, von dem Staat, dessen Behörden den Rheinschifferpaß ausgestellt haben, ohne jede Förmlichkeit jederzeit zurückübernommen werden, und zwar auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Rheinschifferpasses abgelaufen ist.
Rheinschiffern, die nicht mehr als solche tätig sind und sich unerlaubt in einem anderen Rheinuferstaat aufhalten, wird die Rückkehr von dem Staat, dessen Behörden den Rheinschifferpaß ausgestellt haben, während einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Rheinschifferpasses gestattet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der betreffende Rheinschiffer die Erlaubnis erhalten hat, sich in einem anderen Rheinuferstaat aufzuhalten. Diese Bestimmungen über die Rückübernahme der Inhaber von Rheinschifferpässen gem. Ziff. 34.2 Buchst. b berühren nicht Rückkehrberechtigungen, die sich aus den Reiseausweisen gemäß den Londoner und Genfer Abkommen ergeben, oder Rückübernahmeverpflichtungen auf Grund anderer vertraglicher Regelungen.
35. **Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und für den Ausflugsverkehr (§ 35)**
- 35.1 Nach Maßgabe der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr gelten die dort vereinbarten Grenzausweise (Grenzkarten, Grenzscheine, Ausflugscheine) als Paßersatz (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Paßverordnung). Dies gilt nicht für die Ausweise nach dem unter Ziff. 35.2 Buchst. c genannten Abkommen.
- 35.2 Zur Zeit gelten für die Auslandsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Abkommen:
a) Deutsch-belgisches Abkommen über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr vom 29. Dezember 1948 (in Kraft getreten am 1. Mai 1949) und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 1. Juni 1949;
b) Deutsch-belgisches Abkommen über Grenzgänger vom 18. Januar 1952 (BGBl. II 1952 S. 709); in Kraft getreten am 1. Mai 1956 (BGBl. II 1956 S. 1070);
c) Deutsch-niederländisches Abkommen vom 3. Juni 1960 über den kleinen Grenzverkehr; in Kraft getreten am 1. Juli 1961 (SMBl. NW. 2105).
36. **Landgangsausweise (§ 36)**
Diese Ausweise werden von der für den Hafenort zuständigen Paßkontrollstelle ausgestellt. Muster hierfür sind im GMBL 1953 S. 37 veröffentlicht.
37. **Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 37)**
- 37.1 Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II S. 559) ist laut Bek. vom 25. Mai 1954 (BGBl. II S. 619) am 22. April 1954 in Kraft getreten. Diejenigen Staaten, die das Genfer oder das Londoner oder beide Abkommen ratifiziert haben oder, ohne eines dieser Abkommen ratifiziert zu haben, die Sonderausweise für Flüchtlinge ausdrücklich anerkennen, sind im GMBL 1959 S. 404 bekanntgemacht worden. Nach dem Inkrafttreten der Genfer Konvention sind grundsätzlich sowohl die heimatlosen Ausländer als auch die ausländischen Flüchtlinge mit Reiseausweisen gem. Art. 28 der Genfer Konvention auszustatten. Das Muster dieses Reiseausweises hat der Bundesminister des Innern mit RdSchr. vom 30. Oktober 1954 (GMBL S. 525) bekanntgemacht. Die Vordrucke sind wie die übrigen Paßvordrucke zu beschaffen.

37.11 Auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Genfer Abkommens, die die Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Asylort erlangt und ihren dauernden Aufenthalt unter Beachtung der für die Einreise und den Aufenthalt geltenden Vorschriften in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Berlin (West) verlegt haben, können nach Ablauf der Geltungsdauer ihres Ausweises einen neuen Reiseausweis erhalten (§ 11 des Anhangs zum Genfer Abkommen). Zweifel über die Flüchtlingseigenschaft solcher Personen sind im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Bad Godesberg, Kölner Straße 89/91, zu klären.

37.12 Die Reiseausweise für Flüchtlinge können auch als Familienreiseausweise ausgestellt werden.

37.2 Wer heimatloser Ausländer ist, bestimmt sich nach dem Gesetz vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde. Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet enthält keine Definition des Begriffs „heimatloser Ausländer“. Entsprechend der politischen Situation bei der Entstehung des Gesetzes beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, Entscheidungen, die eine Organisation der Vereinten Nationen (UN) über die Anerkennung eines Ausländers als verschleppte Person oder Flüchtling getroffen hatte, als verbindlich anzusehen. Die Internationale Organisation der UN, der von den Besatzungsmächten die Betreuung der verschleppten Personen und Flüchtlinge im Bundesgebiet übertragen wurde, war die IRO. Die IRO teilte im Jahre 1950 die im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge und verschleppten Personen in zwei Gruppen ein, und zwar:

a) verschleppte Personen und Flüchtlinge, die als in Umsiedlung befindlich weiter von der IRO Fürsorge und Unterhalt erhielten, und

b) verschleppte Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte.

Als „in Umsiedlung befindlich“ waren nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission anzusehen „DP's, die gerade wieder seßhaft gemacht wurden oder in Zukunft seßhaft gemacht werden könnten“. Spätestens mit der Auflösung der IRO am 1. Februar 1952 hat der für die Auswanderung vorgesehene Kreis der verschleppten Personen und Flüchtlinge zu bestehen aufgehört. Zum Personenkreis der in Umsiedlung befindlichen verschleppten Personen und Flüchtlinge gehören hiernach nur diejenigen verschleppten Personen und Flüchtlinge, die von der IRO tatsächlich zur Auswanderung gebracht worden sind (§ 26 des Gesetzes vom 25. April 1951).

Die Gruppe der verschleppten Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte, wurde entsprechend der Note der AHK vom 9. Februar 1950 von den Besatzungsmächten in die deutsche verwaltungsmäßige und finanzielle Obhut übergeben. Die Rechtsstellung dieser Gruppe zu regeln, war Aufgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Falls die zu der in § 1 Abs. 1 Buchst. a angesprochenen Gruppe gehörigen Personen die Voraussetzungen des Abs. 1 b und c erfüllen, sind sie heimatlose Ausländer. Nach § 1 Abs. 3 steht einem heimatlosen Ausländer gleich, wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet. Das trifft auf Abkömmlinge eines heimatlosen Ausländers zu, die nach dem 30. Juni 1950 oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer geboren sind. Der Vater oder — im Falle der unehelichen Geburt — die Mutter muß im Zeitpunkt der Geburt des Abkömmlings die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers besitzen oder besessen haben. Vor dem 30. Juni 1950 oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gab es keine heimatlosen Ausländer im Sinne des Gesetzes, von denen eine Staats-

angehörigkeit hätte abgeleitet werden können. Diejenigen Personen, die vor dem 30. Juni 1950 geboren sind, besitzen nur dann die Eigenschaft als heimatlose Ausländer, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c bei ihnen selbst gegeben sind. Dadurch, daß der Rechtsschutz für die ausländischen Flüchtlinge, zu denen auch die verschleppten Personen und Flüchtlinge im Sinne der Satzung der IRO gehörten, auf den Hohen Kommissar übertragen wurde (der keine Nachfolgeorganisation der IRO ist), hat der in die deutsche Verwaltung übergebene Personenkreis keine Ausweitung erfahren. Nach § 1 Abs. 1 Buchst. a ist ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers beansprucht, verpflichtet, nachzuweisen, daß er der Obhut der Organisation unterstand, die von den UN mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt war. Der Nachweis über die Unterstellung einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings unter das Mandat dieser Organisation ergibt sich in der Regel aus den von der IRO ausgestellten Ausweisen. Bescheinigungen über die Eigenschaft einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings werden, nachdem die IRO aufgelöst ist, weder von dem Hohen Kommissar ausgestellt noch sind andere Organisationen oder Vereinigungen ausländischer Flüchtlinge befugt, sie auszustellen.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der je nach den Betreuungsstufen von der IRO ausgestellten Ausweise (IRO-Mandate oder Identity Cards) bestehen keine Bedenken dagegen, daß, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, alle von dieser Organisation während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich als ausreichender Nachweis der Betreuung angesehen werden. Im übrigen kann die Betreuung durch die IRO auch durch andere geeignete Nachweise, ggf. aus den Unterlagen über die Übergabe der verschleppten Personen und Flüchtlinge, festgestellt werden.

37.21 Die nach § 1 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 25. April 1951 erforderliche Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin (West) am 30. Juni 1950 begegnet häufig Schwierigkeiten, da verschleppte Personen oder Flüchtlinge überwiegend meldebehördlich nicht erfaßt wurden oder die IRO-Lagerakten hierüber keine Auskunft geben. Auch aus dem Ausstellungsdatum der IRO-Bescheinigung kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, daß der Ausländer am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt hat. Das gilt insbesondere für Ausweise, die nach dem 30. Juni 1950 im Wege einer Umtauschaktion seitens der IRO ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls eine Glaubhaftmachung, z. B. durch Bekundung von Personen über Umstände, die auf den Aufenthalt am Stichtag im Bundesgebiet oder Berlin (West) schließen lassen, als ausreichend anzusehen.

37.22 Da die Londoner und Genfer Reiseausweise keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten, erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Antragsteller.

37.3 Angehörigen der baltischen Staaten, die im Besitz von nationalen Pässen der Vertretungen Lettlands, Estlands oder Litauens sind, ist die Wahl zu überlassen, ob sie ihrer Ausweispflicht durch Nationalpässe oder mit Ausweisen gem. § 37 mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer genügen wollen.

37.31 Die Eintragung der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer (Ziff. 37.6) in die Nationalpässe der Angehörigen der baltischen Staaten kommt nicht in Betracht.

37.32 Eine Einziehung der Nationalpässe bei Ausstellung von Londoner oder Genfer Ausweisen ist unzulässig, weil sie als Nachweis der Staatsangehörigkeit vom

Inhaber benötigt werden. Die Angehörigen der baltischen Staaten, die heimatlose Ausländer sind, erhalten deshalb auf Antrag Londoner oder Genfer Ausweise mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatlose Ausländer. Sowohl in den Nationalpässen als auch in den Londoner oder Genfer Ausweisen ist der gleichzeitige Besitz der beiden Paßpapiere unter Beachtung des § 11 durch Eintragung von Vermerken kenntlich zu machen, und zwar im Londoner oder Genfer Ausweis:

„Inhaber dieses Reiseausweises ist im Besitz des lettischen — estnischen — litauischen — Nationalpässes Nr.“,

und im Nationalpaß:

„Inhaber dieses Pässes ist im Besitz des Reiseausweises Nr. nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 — nach dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951.“

- 37.4 Ausländische Flüchtlinge sind Ausländer und Staatenlose im Sinne des § 1 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3), die die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gem. § 5 a.a.O. erlangt haben. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu erbringen. Die Anschrift dieser Dienststelle ist

Nürnberg 2, Striegauer Straße, Postfach 8.

- 37.5 Liegt eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchstabe a bis d PaßG vor, ist statt eines Londoner oder Genfer Ausweises ein Fremdenpaß mit Beschränkung auf das Inland auszustellen (s. § 18).

- 37.6 Zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder als ausländischer Flüchtling und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet ist durch die Ausländerbehörde auf der ersten freien Seite des Ausweises bzw. Fremdenpässes ein Vermerk in Größe von 75 × 75 mm folgenden Inhalts in den Ausweis einzustempeln,

a) bei heimatlosen Ausländern:

„Aufenthaltserlaubnis

Der Inhaber des Pässes — Reiseausweises — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

....., den 19.....

(Siegel) (Behörde)
(Unterschrift)“

b) bei ausländischen Flüchtlingen:

„Aufenthaltserlaubnis

Der Inhaber des Pässes — Reiseausweises — ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung*) und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum

..... 19..... berechtigt.

....., den 19.....

(Siegel) (Behörde)
(Unterschrift)“

Dieser Stempel wird beim Verlassen des Bundesgebietes von der Paßkontrollstelle ungültig gemacht, wenn feststeht, daß der gewöhnliche Aufenthalt nach außerhalb des Bundesgebietes verlegt wird. Letzteres ist stets bei Personen anzunehmen, die sich länger als 3 Monate im Ausland aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn, daß sie eine Bescheinigung der Melde- oder Ausländerbehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet vorlegen.

- 37.61 Die Eintragung der Aufenthaltserlaubnis in den Ausweis eines heimatlosen Ausländers hat nur deklaratorische Bedeutung. Das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes (§ 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — BGBl. I S. 269 —). Die Befristung des Aufenthalts ist unzulässig.

- 37.62 Die Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Flüchtlinge auf Berlin (West) ist nur nach vorheriger Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin zulässig.

- 37.7 Angehörige der Dienstgruppen der ausländischen Streitkräfte (Labour-Service-Einheiten) genießen paßrechtlich keine Sonderstellung.

38. Lizenzen und Besatzungsausweise (§ 38)

- 38.1 Soweit die Ausstellung von Erlaubnisscheinen nach § 31 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69) nicht den Ländern als Bundesauftragsangelegenheit übertragen ist, werden sie vom Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig erteilt. Dies gilt insbesondere für die Erlaubnisscheine zum Führen eines Flugzeuges im Linienverkehr.

- 38.2 Bezüglich der internationalen Anerkennung der Erlaubnisscheine wird auf Ziff. 60 verwiesen.

39. Notreiseausweise (§ 39)

- 39.1 Dem § 74 Abs. 4 entsprechend wird die für den Zielort zuständige Ausländerbehörde jeweils von der Ausstellung eines Notreiseausweises verständigt, wenn gleichzeitig ein Ausnahmesichtvermerk (§ 84) mit Aufenthaltsfrist erteilt wird.

- 39.2 Der Inhaber eines Notreiseausweises ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Reisezielortes zu melden. Er darf von dem angegebenen Zielort nicht abweichen und muß auf der Rückreise vor Ablauf der Aufenthaltsfrist dieselbe Übergangsstelle, über die er eingereist ist, wieder überschreiten, falls er nicht bis dahin im Besitze eines Pässes ist. Bei Einreise auf dem Luftwege kann er auch über eine andere Übergangsstelle zureisen. Bei der Ausreise wird der Notreiseausweis eingezogen.

40. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste (§ 40)

Passierscheine für ausländische Fluggäste werden auch dann ausgestellt, wenn ein Flugzeug aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht auf dem vorgesehenen ausländischen Flughafen landen kann und daher einen deutschen Flughafen anfliegen muß.

41. Anwendung anderer Vorschriften (§ 41)

- 41.1 Für die Ausstellung von deutschen Paßersatzpapieren sind Ziff. 3 bis 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18 zu beachten.

- 41.2 Beim Abhandenkommen eines Seefahrtbuches, eines Ausweises für Donauschiffer oder eines Reiseausweises für Flüchtlinge findet Ziff. 12 entsprechende Anwendung.

- 41.3 Wird einem Deutschen ein Paßersatzpapier ausgestellt, in dem die Staatsangehörigkeit eingetragen wird, ist Ziff. 13 zu beachten.

*) Soweit Reiseausweise auf Grund des § 11 des Anhangs zur Genfer Konvention ausgestellt werden, sind die Worte „nach der Asylverordnung“ im Stempelvordruck zu streichen.

Dritter Teil

Ausländische Pässe und Paßersatzpapiere

Erster Abschnitt

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

42. **Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere (§ 42)**

- 42.1 Das Verbot der Änderung oder Ergänzung ausländischer Pässe durch deutsche Behörden gilt auch für Eintragungen, die sich auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse des Inhabers (Staatsangehörigkeit, Tod u. ä.) beziehen.
- 42.2 Zulässig sind Eintragungen, die ausdrücklich angeordnet oder international üblich sind, z. B. die besondere Aufenthaltserlaubnis und das Aufenthaltsverbot (§§ 2 und 5 der AuslPolVO).
- 42.3 Die Pässe verstorbener Ausländer sowie die ausländischen Pässe von deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt haben, sind einzuziehen.
- 42.4 Die eingezogenen ausländischen Pässe solcher Staaten, die in der Bundesrepublik Konsularbehörden unterhalten, sind diesen Konsulaten unmittelbar zu übersenden, soweit die Pässe nicht den Einbürgerungsmitteln (s. RdErl. vom 26. Juli 1960 — S. MBl. NW. 102 —) beizufügen sind. Dabei ist anzugeben:
- a) im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit die Anschrift des bisherigen Paßinhabers, das Datum der Einbürgerungsurkunde und die Behörde, die die Einbürgerungsurkunde ausgestellt hat;
 - b) wenn der Ausländer verstorben ist, seine bisherige Anschrift, der Todestag und das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet ist;
 - c) wenn ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt hat, lediglich diese Tatsache.
- 42.5 Eingezogene Pässe von Staaten, die im Bundesgebiet keine Konsularbehörden unterhalten, obwohl beiderseits diplomatische Beziehungen bestehen, sind mit den Angaben zu a bis c der Ziff. 42.4 unmittelbar an das Auswärtige Amt zwecks Weiterleitung an die diplomatische Vertretung zu senden. Hinsichtlich solcher Pässe, deren Rücksendung an die Behörde des Ausstellungslandes untunlich erscheint, verweise ich auf den RdErl. vom 11. Mai 1956 (S. 29 der Samml. nicht veröffentl. Erlasse in Paßangelegenheiten).
- 42.6 Eingezogene Pässe von Staaten, mit denen keine diplomatischen Beziehungen unterhalten werden, sowie estnische, lettische und litauische Pässe, die noch von den bestehenden Vertretungen dieser früheren Staaten ausgestellt werden, können nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit vernichtet werden.

Zweiter Abschnitt

Ausländische Pässe

1. Allgemeines

43. **Anerkennung ausländischer Pässe (§ 43)**

- 43.1 Von Saudisch-Arabien für weibliche Personen ausgestellte Pässe werden auch ohne Lichtbild anerkannt. Zur Identifizierung der Paßinhaberin ist notfalls eine Unterschriftprobe zu verlangen.
- 43.2 **Iranische** Reise-, Studenten-, Dienst- und Diplomatenpässe enthalten keine Angaben über die

Staatsangehörigkeit, Dienst- und Diplomatenpässe, außerdem keinen Vermerk über die Gültigkeitsdauer. Nachdem das iranische Außenministerium jedoch mit Verbalnote vom 13. Mai 1961 dem Bundesminister des Innern bestätigt hat, daß die genannten Pässe ausschließlich für iranische Staatsangehörige ausgestellt werden und daß die Paßinhaber in das Gebiet des Kaiserreiches Iran zurückkehren dürfen, auch wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich im Paß vermerkt ist, werden diese Pässe auch weiterhin als gültige Reisepässe anerkannt.

- 43.3 Die vom „All-Palestine Government“ in Kairo für palästinensische Flüchtlinge im Gebiet von Gaza ausgestellten Reiseausweise werden weder als Ägyptische Nationalpässe noch als Fremdenpässe anerkannt, da die Ausstellerin nicht eine ausländische Behörde, sondern eine in Ägypten geduldete Flüchtlingsorganisation ist.

- 43.4 Die ab 1. Januar 1962 ausgegebenen neuen **italienischen** Dienstpässe, Dienstpässe für internationale Beamte (Beamte der Europäischen Organisationen) und Reisepässe enthalten keine Eintragungen über die Staatsangehörigkeit. Der Bundesminister des Innern hat diese Pässe dennoch als ausreichende Grenzübergangspapiere anerkannt, weil sie nach einer Bestätigung der italienischen Regierung nur an italienische Staatsangehörige ausgegeben werden und die Paßinhaber jederzeit in das Gebiet der italienischen Republik zurückkehren können.

Die Gültigkeit italienischer Reisepässe alten Musters endet spätestens am 31. Dezember 1964.

- 43.5 Ziff. 43.4 Abs. 1 gilt sinngemäß für ägyptische und syrische Reisepässe.

- 43.6 Die Mitglieder der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte haben einen Sonderstatus mit vertraglich festgelegten Bestimmungen über die Ausweisungspflicht. Für die paß- und ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte gelten die RdErl. vom 18. Mai 1955, 12. August 1955, 12. Oktober 1955 (S. MBl. NW. 2100) sowie der RdErl. vom 9. Oktober 1957 (n. v.) — I C 3:13—38.83 — (S. 47 der Sammlung nicht veröffentlichter Erlasse in Paßangelegenheiten).

44. **Ungültigkeit ausländischer Pässe (§ 44)**

- 44.1 Inhaber eines ungültigen ausländischen Passes sind paß- und aufenthaltsrechtlich so zu behandeln wie Ausländer, die keinen Paß besitzen.
- 44.2 Angehörige der Föderation von Rhodesien und Njassaland — Zentralafrikanische Föderation — verlieren nach **ununterbrochener** dreijähriger Abwesenheit von der Föderation ihre Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig werden ihre Nationalpässe ungültig.

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Pässe

45. **Pässe von Exilregierungen (§ 45)**

- 45.1 Pässe, die für Emigranten aus den osteuropäischen Satellitenstaaten von diplomatischen oder konsularischen Exilvertretungen ausgestellt und mit einer Rückkehrerlaubnis (Wiedereinreisichtvermerk) des Gastlandes versehen sind, werden bis auf weiteres für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Ein Widerruf der Anerkennung erfolgt vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt.
- 45.2 Pässe, die von Behörden im Territorium eines osteuropäischen Satellitenstaates ausgestellt und durch diplomatische oder konsularische Exilvertretungen verlängert worden sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt.

45.3 Sichtvermerke dürfen in Pässen nach Ziff. 45.2 nur unter sinngemäßer Anwendung des § 77 Abs. 1 und 2 und nach vorheriger Genehmigung durch das Auswärtige Amt erteilt werden. Die Regelung des § 45 bleibt unberührt.

45.4 Estnische Vertretungen sind die Estnische Gesandtschaft in London und die Estnischen Generalkonsulate in New York, Rio de Janeiro und Kopenhagen.

45.5 Lettische Vertretungen sind die Gesandtschaften in London, Washington und Rio de Janeiro.

45.6 Litauische Vertretungen sind die Gesandtschaften beim Heiligen Stuhl in Rom und in London sowie die Konsulate in New York und Chicago.

45.7 Die baltischen Exilvertretungen stellen im allgemeinen nur Pässe für die baltischen Staatsangehörigen aus, die in den Staaten ihres Amtssitzes einen Wohnsitz haben.

47. Ausländische Familienpässe (§ 47)

47.1 Ausländische Familienpässe, die von den darin eingetragenen Kindern zu Einzelreisen benutzt werden, können für diese Kinder nicht als gültige Pässe angesehen werden. Das gilt zunächst für die Einreise in das Bundesgebiet. Es gilt ferner für den Aufenthalt ausländischer Kinder im Bundesgebiet, die den Familienpaß der Eltern oder des Elternteils, auf deren Namen der Paß ausgestellt ist, besitzen und sich durch diesen ausweisen, wenn sie sich dort

- a) ohne ihre Eltern oder einen Elternteil aufhalten,
- b) nach gemeinsamer Einreise an einem anderen Ort im Bundesgebiet als die Eltern oder ein Elternteil aufhalten.

Desgleichen gelten Familienpässe in dem Falle zu b auch dann nicht für diese Kinder, wenn sich die Pässe bei den Eltern oder dem Elternteil, die sich an dem anderen Ort aufhalten, befinden.

47.2 In ausländischen Familienpässen eingetragene Kinder müssen sich in Fällen der Ziff. 47.1, um ihrer Verpflichtung gem. den §§ 1 und 2 PaßG nachkommen zu können, durch einen eigenen Paß oder Paßersatz ausweisen. Das trifft auch für einen eingetragenen Elternteil zu, wenn er sich im Bundesgebiet von dem Inhaber des Passes trennt. Auf dieser Forderung muß auch deswegen bestanden werden, weil eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nur in anerkannte und gültige Pässe und Paßersatzpapiere eingetragen oder in Verbindung mit anderen gültigen Grenzübertrittspapieren erteilt werden darf.

48. Ausländische amtliche Pässe (§ 48)

Ausländische Diplomat-, Ministerial- und Dienstpässe werden unter der Voraussetzung des § 48 anerkannt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Geltungsdauer abgelaufen ist.

49. Ausländische Fremdenpässe (§ 49)

49.1 Das Permit to reenter the United States (US-Reentry-Permit) ist als Paßersatz (an Stelle eines Fremdenpasses) zugelassen. US-Reentry-Permits werden für die Wiedereinreise in die USA auch bei einer Abwesenheit von weniger als 12 Monaten ausgestellt.

49.2 Hinsichtlich der Bestimmungen ausländischer Staaten über die Rückkehrberechtigung von Fremdenpaßinhabern s. Anlage 6.

50. Ausländische Paßhefte und Blattpässe (§ 50)

Die israelischen vierseitigen Blattpässe (Laissez-Passer) werden als Einzel- und Familienpässe ausgestellt und als israelische Nationalpässe anerkannt.

Dritter Abschnitt

Ausländische Paßersatzpapiere

1. Allgemeines

51. Zugelassene ausländische Paßersatzpapiere (§ 51)

51.1 Gültige Paßersatzpapiere im Sinne des Absatzes 1 Nr. 13 sind:

51.11 die US-Certificates of Identity and Registration sowie die nur für Einzelpersonen ausgestellten Cards of Identity and Registration,

51.12 die von den Behörden des Vereinigten Königreichs für Besuchsreisen in westeuropäische Staaten ausgestellten „British Visitor's Passport“ und die

51.13 vom amerikanischen Hohen Kommissar (United States Civil Administration of the Ryukyu Islands) für die japanischen Ryukyu-Inseln (Okinawa) für die Inselbewohner, die ausnahmslos japanische Staatsangehörige sind, ausgestellten „Certificate of Identity“,

51.14 Temporary Travel Documents — TTD —.

Diese Ausweise werden für Deutsche in Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, an Stelle eines deutschen Reisepasses von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen bzw. von Permit Offices (s. Anlage 2) ausgestellt. Für Deutsche im Inland wird ein TTD im allgemeinen nicht mehr ausgestellt, da die Ostblockstaaten (Albanien, Bulgarien, Rot-China, Nordkorea, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Sowjetunion, Ungarn) nunmehr die Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland anerkennen. Sollte ein Paßbewerber trotz entsprechender Belehrung auf der Ausstellung eines TTD zur Reise in einen der genannten Staaten bestehen, so ist ein entsprechender Antrag entgegenzunehmen und zu prüfen (s. Ziff. 14). Soweit Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, ist der Antrag in dreifacher Ausfertigung mit vorzulegen. Falls keine Versagungsgründe vorliegen, sind die Anträge unmittelbar dem Allied Travel Office in Berlin, Elsholtzstraße 32, mit Stellungnahme und folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag auf einem für deutsche Reisepässe gebräuchlichen Antragsvordruck in Maschinen- oder Blockschrift in zweifacher Ausfertigung (falls nicht vorgesehen, sind die Antragsvordrucke hinsichtlich der Haarfarbe des Antragstellers zu ergänzen);
- b) zwei Lichtbilder $4 \times 5\frac{1}{2}$ cm, die den Paßbewerber von vorne ohne Kopfbedeckung zeigen und auf der Rückseite seinen Namen in Blockschrift enthalten;
- c) Führungszeugnis, das nicht älter als 14 Tage sein darf;
- d) bei Auswanderung außerdem ein kurzer Lebenslauf.

Die Ausweise werden den Antragstellern vom Travel Office unmittelbar übersandt. Der Antrag kann von derselben Stelle verlängert werden; einem Verlängerungsantrag ist jeweils ein neues Führungszeugnis beizufügen.

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Paßersatzpapiere

54. Ausländische Sammellisten (§ 54)

bis Ausländische Kinderausweise (§ 55)

56. Ausländische Seefahrtbücher (§ 56)

Ausländische Seefahrtbücher, Sammellisten und Kinderausweise werden gem. § 4 Abs. 1 PaßVO als Paßersatz nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann (s. Ziff. 31, 32 und 33).

60. Ausländische Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal (§ 60)

Anlage 2

Die gemäß Art. 32 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 vorgeschriebenen Besatzungsausweise werden nach dem Beitritt der Bundesrepublik zu diesem Abkommen (Gesetz vom 7. April 1956 — BGBl. II S. 411 —) gemäß § 33 anerkannt.

Vierter Teil

Sichtvermerke

Erster Abschnitt

Allgemeines

61. Arten der deutschen Sichtvermerke (§ 61)

61.1 Inwieweit für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch Sichtvermerkszwang besteht, ergibt sich aus § 3 PaßVO und Abschn. A Ziff. 2.1 bis 3.333.

61.2 Sichtvermerke zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen auch zur Einreise nach Berlin (West).

62. Sichtvermerksmuster (§ 62)

Die Muster für Sichtvermerke sind im GMBI. 1953 und 1958 S. 37 und 219 bekanntgemacht worden.

63. Sichtvermerksbehörden (§ 63)

63.1 Das Verzeichnis der Paßbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Sichtvermerksbehörden sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlage 1

63.2 Das Verzeichnis der für die Ausstellung deutscher Sichtvermerke zuständigen ausländischen Behörden ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 2

64. Örtliche Zuständigkeit der Sichtvermerksbehörden (§ 64)

64.1 Die Sichtvermerksbehörden im Inland sind ausschließlich für die Erteilung von Wiedereinreisichtvermerken zuständig.

64.2 Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatsangehörigen der Ostblockstaaten, die ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, einen Einreisichtvermerk, wenn der Sichtvermerksbewerber lediglich zum besuchsweisen Aufenthalt in das Bundesgebiet einreisen will, die Rückkehr in den Ausgangsstaat gesichert ist und die Ausländerbehörde des Reisezielortes die Aufenthaltserlaubnis oder eine entsprechende Zusicherung nach § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG erteilt hat. Die Aufenthaltserlaubnis oder die Zusicherung kann von der Sichtvermerksbehörde im Ausland unmittelbar bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Die Ausländerbehörde hat jedoch vor Abgabe ihrer Stellungnahme bei der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister — gem. RdErl. vom 2. April 1957 i. d. F. vom 19. Mai 1959 — SMBl. NW. 2103 — Abschnitt D Ziff. I Nr. 3 Buchst. a anzufragen.

64.3 Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, bei denen angenommen werden kann, daß sie über die Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben, auch für kurzfristige Einreisen einen Sichtvermerk nur nach Zustimmung der für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG). Das gilt auch für Sichtvermerke der in Ziff. 64.5 genannten Art. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde wird vom Bundesminister des Innern über mich eingeholt.

Die Ausländerbehörden dürfen die Zustimmung für die Erteilung eines Einreisichtvermerkes nur erteilen, wenn feststeht, daß eine Umgehung der Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme nicht beabsichtigt ist.

64.4 Diplomatische Sichtvermerke erhalten die Inhaber von Diplomatenpässen. Sie werden ausschließlich von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung erteilt.

64.5 Das Verfahren zur Erteilung von Einreisichtvermerken für Verwandtenbesuche aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn ist wie folgt geregelt:

64.51 Erteilung von Einreisichtvermerken in Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

64.511 Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, übersenden ihren Angehörigen im Bundesgebiet zwei Paßbilder. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisichtvermerkes erforderlichen Bescheinigungen (s. Anlage 5) bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerksbewerbers und stempelt es ab. Sie übergibt dem Angehörigen die Bescheinigung und fordert ihn auf, sie dem Sichtvermerksbewerber in Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten durch die Post zu übersenden. Der Sichtvermerksbewerber reicht die Bescheinigung beim Permit Office in Warschau, ul. Piekna 3, ein, das ihm einen sog. Promissory Letter (Sichtvermerkversprechen) erteilt. Auf Grund des Promissory Letter erhält der Sichtvermerksbewerber, der noch nicht im Besitz eines polnischen Passes und des polnischen Ausreisichtvermerkes ist, die Reisepapiere bei der zuständigen polnischen Behörde. Die Reisepapiere legt er dem Permit Office mit dem Promissory Letter zur Eintragung des Einreisichtvermerkes vor.

Anlage

Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — Köln, Am Rudolfplatz (Hochhaus).

64.512 Sichtvermerksbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden sind, erhalten die Einreisichtvermerke durch das Permit Office ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen in der Bundesrepublik.

64.52 Erteilung von Einreisichtvermerken in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

64.521 Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder Ausländer, die aus der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien oder Ungarn zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, stellen bei dem zuständigen Bureau de Circulation pour l'Allemagne (s. Anlage 2) einen formularmäßigen Antrag auf Erteilung eines Einreisichtvermerkes. Das Bureau de Circulation pour l'Allemagne fordert den Sichtvermerksbewerber zu einer persönlichen Vorsprache auf und weist ihn darauf hin, daß es zweckmäßig sei, seinen Angehörigen im Bundesgebiet zwei Paßbilder zu übersenden. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisichtvermerkes erforderlichen Bescheinigung bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerksbewerbers und stempelt es ab. Sie übersendet die Bescheinigung — ohne besonderes Anschreiben — unmittelbar durch die Post an die französische Botschaft in Deutschland unter der Anschrift „Bureau de Circulation pour l'Allemagne“, Bad Godesberg, Gottfried-Kinkel-Straße 8. Die Französische Botschaft leitet die Bescheinigung unverzüglich an das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien oder Ungarn weiter. Dieses benachrichtigt den Sichtvermerksbewerber, daß er den Einreisichtvermerk erhalten kann.

Anlage

- 64.522 Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem zweiten Lichtbild versehen ist, an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — in Köln.
- 64.523 Sichtvermerksbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden oder von Temporary Travel Documents sind, erhalten die Einreisesehtvermerke durch das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesehtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen in der Bundesrepublik.
- 64.524 Bei der von den Ausländerbehörden nach den ausländerbehördlichen und paßrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfung ist darauf zu achten, ob unter sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Einreise und den Aufenthalt der Sichtvermerksbewerber im Bundesgebiet bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Teil der Sichtvermerksbewerber um deutsche Staatsangehörige handelt, obwohl sie sich durch ausländische Pässe oder Fremdenpässe ausweisen. In diesen Fällen findet nach § 9 Abs. 1 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 PaßG die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG keine Anwendung.
65. **Ausfüllen des Sichtvermerksvordruckes (§ 65)**
Auf sorgfältigste Ausfüllung der Sichtvermerksvordrucke ist größter Wert zu legen, damit unbefugte Änderungen nach Möglichkeit verhindert werden und den Behörden und den Paßkontrollbeamten an der Grenze der Umfang der durch den Sichtvermerk erteilten Erlaubnis nicht zweifelhaft ist.
66. **Sichtvermerksregister (§ 66)**
Die in Abs. 2 unter Nr. 12 und 13 geforderten Angaben beziehen sich auf den Reiseausweis, in den der Sichtvermerk eingetragen wird.
67. **Inhalt des gültigen Sichtvermerks (§ 67)**
Die Bestimmung von Durchreisefristen hat den Zweck, den Inhabern — in der Regel staatenlose Personen — den Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger zu gestatten, als es für die Durchreise in das Zielland erforderlich ist. Eine Umschreibung des Durchreisesehtvermerks oder eine Verlängerung der Durchreisefrist soll daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit erfolgen.
68. **Ungültigkeit von Sichtvermerken (§ 68)**
Inhaber ungültiger Sichtvermerke sind so zu behandeln wie Ausländer, denen ein für die Ein- oder Durchreise notwendiger Sichtvermerk nicht erteilt wurde.
69. **Sichtvermerksfähige Reiseausweise (§ 69)**
69.1 Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden. Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Passes sind vorher im Benehmen mit dem Landeskriminalamt zu klären. Die Anbringung des Sichtvermerks auf Zusatzblättern ist nicht zulässig. Bei Paßersatzpapieren, die (wie die US-Reentry-Permits) keinen oder nicht genügenden Raum für die sonst in den Paß einzutragenden Vermerke bieten, sind Sichtvermerksvordrucke zu verwenden, die durch die Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beziehen sind. In jeden auf diesen Sonderbogen einzutragenden Vermerk ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Gilt nur in Verbindung mit dem US-Reentry-Permit Nr. (in Worten) ausgestellt am in den 19 (Behörde — Unterschrift)“
- 69.2 Hinsichtlich der zwischenstaatlichen Anerkennung der Seefahrtbücher wird auf Ziff. 56 verwiesen.
- 69.3 Inhaber von Rheinschifferpässen sind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. g PaßVO vom Sichtvermerkszwang befreit.
- 69.4 Inhaber von Donauschifferausweisen unterliegen im allgemeinen noch dem Sichtvermerkszwang. Nur mit Österreich ist bisher die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vereinbart. Bis auf weiteres wird der Sichtvermerk für Donauschiffer zur erstmaligen Einreise als Ausnahmesichtvermerk von der Paßkontrollstelle Passau und für Wiedereinreisen von der Wasser- und Schifffahrsdirektion Regensburg als Paßbehörde für Donauschifferausweise erteilt. Auf § 57 wird verwiesen.
- 69.5 Nichtdeutsche Inhaber von Malteserpässen bedürfen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit eines Einreisesehtvermerks. Er wird nur dann erteilt, wenn der Paß bereits mit einem Einreise-(Wiedereinreise-)Sichtvermerk des bisherigen Aufenthaltsstaates oder eines anderen Staates versehen ist oder wenn durch eine besondere amtliche Bescheinigung während der Geltungsdauer des Ordenspasses die Rückkehr in den anderen Staat gesichert ist (s. a. § 77 Abs. 3). Deutschen wird kein Sichtvermerk in Ordenspässe eingetragen (s. a. § 71).
70. **Übersetzung des Reiseausweises (§ 70)**
Es bestehen keine Bedenken, wenn eine notwendige Übersetzung in einem etwa vorhandenen behörden-eigenen Übersetzungsbüro gegen eine Gebühr nach Tarif Nr. 17 des Gebührenstarifes (GV. NW. 1961 S. 382) für die dazu erforderliche Beglaubigung durchgeführt wird.
71. **Mehrstaater (§ 71)**
Von im Ausland wohnhaften Mehrstaatern darf erwartet werden, daß sie sich für eine Reise in die Bundesrepublik vom zuständigen Konsulat einen deutschen Paß ausstellen lassen. Ein Bundespersonalausweis kann nur erteilt werden, wenn der Mehrstaater im Bundesgebiet der Meldepflicht unterliegt (§ 1 des Ges. über Personalausweise vom 1. Dezember 1950 — BGBl. S. 807).
72. **Antragstellung (§ 72)**
Wiedereinreisesehtvermerke werden nur von den Sichtvermerksbehörden im Inland (Ziff. 63, 64) erteilt.
73. **Nutzungsfrist (§ 73)**
Innerhalb der Nutzungsfrist muß der Reisende die Grenze der Bundesrepublik vom Ausland her überschritten haben. Nach Ablauf der Nutzungsfrist ist der Sichtvermerk ungültig.
74. **Aufenthaltsfrist (§ 74)**
74.1 Die Aufenthaltsfrist gemäß § 74 Abs. 2 bedeutet, daß der Reisende mit Ablauf der festgesetzten Frist das Bundesgebiet wieder verlassen haben muß.
74.2 Die Benachrichtigung der zuständigen Ausländerbehörde von der Festsetzung besonderer Reisefristen gem. Abs. 4 dient dazu, die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen veranlassen zu können.
75. **Reiseweg, Reiseziel (§ 75)**
Soll die Beschränkung eines Wiedereinreisesehtvermerks (§ 80) auf bestimmte Grenzübergangsstellen sich nicht nur auf die Wiedereinreise, sondern auch auf die Ausreise erstrecken, so ist der Sichtvermerk durch folgenden Vermerk zu ergänzen:
„Die Ausreise darf nur über die Grenzübergangsstelle(n) ausgeführt werden.“
76. **Grenzübergangsstelle (§ 76)**
Das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist im GMBL 1958 S. 75 bekanntgemacht worden. Die Unterscheidung von Grenzübergangsstellen für den großen Reiseverkehr und solchen für den kleinen Grenzverkehr hat in der Hauptsache zollrechtliche Bedeutung. Für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr zugelassene Übergangsstellen dürfen nur von Reisenden ohne Beförderungsmittel und ohne gestellungspflichtige Waren passiert werden, die mit einem auf

Grund von Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestelltten Ausweis versehen sind.

77. Rückkehrberechtigung und Rückkehrsichtvermerk als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks (§ 77)

Bezüglich der Vorschriften ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Fremdenpässen wird auf Anlage 6 verwiesen. Im übrigen vgl. Ziff. 64.3.

Anlage 6

78. Auslegung des Sichtvermerks (§ 78)

Der Einreisesichtvermerk ist ein Ausweis für die Berechtigung des Inhabers, die Grenze des Staates, dessen Behörde den Sichtvermerk ausgestellt hat, zu überschreiten. Nach Grenzübertritt ist der Sichtvermerk verbraucht. Es ist daher unzulässig, einen illegal eingereisten Ausländer in das Land, aus dem er eingereist ist, zurückzuschicken, um einen Einreisesichtvermerk zu erwirken und erneut einzureisen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

über einzelne Arten der Sichtvermerke

79. Einreisesichtvermerke (§ 79)

Einreisesichtvermerke werden nur von den Sichtvermerksbehörden im Ausland (§ 63 Abs. 1 und 2) erteilt.

80. Wiedereinreisesichtvermerke (§ 80)

80.1 Wiedereinreisesichtvermerke werden Ausländern grundsätzlich nur noch dann erteilt, wenn sie im

Zeitpunkt der Wiedereinreise keine gültige Aufenthaltserlaubnis mehr besitzen (§ 3 Abs. 3 PaßVO). Beantragt jedoch ein Ausländer, der eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Erteilung eines Wiedereinreisesichtvermerks mit der Begründung, daß ein solcher bei der Einreise ins Ausland verlangt wird, so ist dem Antrag stattzugeben.

80.2 An ausländische Saisonarbeiter werden Wiedereinreisesichtvermerke nicht erteilt, wenn sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit das Bundesgebiet verlassen und im kommenden Jahre zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit wieder einreisen wollen. Sie müssen vielmehr bei dem für ihren ausländischen Wohnort zuständigen Konsulat der Bundesrepublik die Erteilung eines Einreisesichtvermerkes beantragen.

81. Durchreisesichtvermerke (§ 81)

Durchreisesichtvermerke werden Inhabern von Fremdenpässen ohne Zustimmung innerdeutscher Behörden erteilt, wenn sie im Besitz eines gültigen Einreisesichtvermerks des Reiseziellandes sind. Im übrigen vgl. Ziff. 67.1.

82. Durchreisefrist (§ 82)

Wegen der Verlängerung von Durchreisefristen wird auf Ziff. 67.1 verwiesen.

84. Ausnahmesichtvermerke (§ 84)

84.1 Ausnahmesichtvermerke werden nach den Bestimmungen über die Erteilung und Versagung von Sichtvermerken von den in der Anlage 4 aufgeführten Dienststellen erteilt.

Anlage

19. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Mitteilung über den Verlust eines Reisepasses

Anlage 3

....., den 19

(Paßbehörde)

An das
Landeskriminalamt
Düsseldorf
Neußer Straße 2
(mit Abdruck für das Bundeskriminalamt in Wiesbaden)

Betrifft: Paßwesen;

hier: Mitteilung über den Verlust eines Reisepasses

Der nachstehend beschriebene Reisepaß ist in Verlust geraten:

Familienname:

Vornamen:

(Ruinenamen unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort:

Wohnort:

(auch Straße und Haus-Nr.)

Nummer des in Verlust geratenen Reisepasses:

Von welcher Behörde ausgestellt:

Ausstellungsdatum:

Gültig bis:

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

DIN A 4

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

MBL. NW. 1962 S. 623

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.